

Art. 1 à 3*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes	124 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Bundesbeschluss über die Neuordnung des Staatsvertragsreferendums**(Erwahrung des Abstimmungsergebnisses vom 13. März 1977)****Arrêté fédéral Référendum en matière de traités Internationaux****(Validation du résultat de la votation populaire du 13 mars 1977)****Titel und Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 1 bis 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1 à 3*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes	119 Stimmen (Einstimmigkeit)
------------------------------------	---------------------------------

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

77.010

Motion des Ständerates.**Kostendämpfung im Gesundheitswesen****Motion du Conseil des Etats.****Frein aux dépenses dans le domaine de la santé**

Siehe Seite 236 hiervor — Voir page 236 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. Mai 1977

Décision du Conseil des Etats du 3 mai 1977

Differenzen – Divergences*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Richter, rapporteur: Le Conseil des Etats, vous l'avez appris, a accepté, sans modification, l'ensemble de nos

propositions s'agissant des dispositions prises dans le cadre de modifications législatives pour assurer l'équilibre des finances fédérales. Cela est remarquable puisque, même sur des points où nous étions divergents, le Conseil des Etats s'est rallié aux propositions de la majorité de ce Conseil.

Une nuance cependant subsiste – on ne peut même pas parler de divergence – s'agissant de la motion que vous avez adoptée et par laquelle vous avez invité le Conseil fédéral à accélérer les travaux préparatoires de la revision partielle de la LAMA, de façon que le message s'y rapportant puisse être soumis, comme vous l'avez décidé, cette année encore aux Chambres fédérales. Plus nuancé, plus prudent – les mois passant rapidement – le Conseil des Etats a jugé préférable non pas d'exiger ce rapport «cette année encore», mais «dans les plus brefs délais». C'est une prolongation qui est sans doute réaliste et qui, dans le temps, d'après les déclarations que nous avons entendues du porte-parole du gouvernement au Conseil des Etats, ne saurait dépasser quelques mois.

Votre commission a examiné ce problème hier; à l'unanimité, elle vous propose de vous ranger à la solution du Conseil des Etats.

Eisenring, Berichterstatter: Die ständerätliche Debatte hat unsere Beschlüsse generell bestätigt. Mit anderen Worten: Es hat sich endlich auch im Ständerat eine Mehrheit gebildet, die sich auf der Sparlinie bewegt. Ich möchte im Hinblick auf den 12. Juni und nachher wünschen, dass diese Politik fortgesetzt werde. Eine Differenz in bezug auf die 35 verschiedenen Beschlüsse haben wir nicht zu behandeln, weil keine entstanden ist.

Dagegen ist in bezug auf die Motion über das KUVG eine Differenz entstanden, weil wir seinerzeit in der Motion erklärten, der Bundesrat habe die Revisionsvorlage bis Ende des laufenden Jahres zu unterbreiten. Schon in unserer Kommission war die Frage aufgetaucht, ob dieser Termin eingehalten werden könne. Der Bundesrat war nicht in der Lage, in der ständerätlichen Kommission eine entsprechende Erklärung abzugeben. Daher wurde die Formulierung «bis Ende dieses Jahres» abgeändert auf «innert kürzester Frist».

Die Finanzkommission beantragt Ihnen, dieser Modifikation zuzustimmen. Der Bundesrat hat die Motion in der Fassung des Ständerates bereits im Ständerat entgegengenommen. Ich danke Ihnen.

Präsident: Die Kommission beantragt Zustimmung zur ständerätlichen Fassung der Motion. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt; Sie haben in diesem Sinne beschlossen.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

76.060

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)**Service civil de remplacement (cst. art. 18)**

Siehe Jahrgang 1976, Seite 1099 — Voir année 1976, page 1099

Beschluss des Ständerates vom 15. Dezember 1976

Décision du Conseil des Etats du 15 décembre 1976

Differenzen – Divergences**Art. 18 Abs. 5***Antrag der Kommission*

Mehrheit**Festhalten****Minderheit**

(Bommer, Corbat, Friedrich, Meyer Hans Rudolf, Muff, Nebiker, Oehler, Tschumi)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Ammann-Bern

Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt auch in Fällen der Notwehr verbietet, leistet...

Art. 18 al. 5**Proposition de la commission****Majorité****Maintenir****Minorité**

(Bommer, Corbat, Friedrich, Meyer Hans Rudolf, Muff, Nebiker, Oehler, Tschumi)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Ammann-Berne

Celui auquel sa conscience interdit de recourir à toute forme de violence, même dans les cas de légitime défense, est appelé...

Oehler, Berichterstatter: Gestatten Sie mir in meiner Funktion als Präsident der Vorberatenden Kommission, vorerst die Ausgangslage zu erklären, nachdem der einstmalige Präsident dieser Kommission und der Referent welscher Zunge sich zum Minderheitsantrag bekennen und entsprechend zwei weitere Referenten die Mehrheit vertreten werden.

Es kann folglich nicht die Aufgabe des Kommissionspräsidenten sein, hier und heute eine Zusammenfassung der Verhandlungen der Debatte im Nationalrat vom vergangenen September zu geben. Dennoch erscheint es uns angebracht, die in der Zwischenzeit eingetretene Entwicklung kurz zu umreißen.

Bekanntlich haben wir uns im September mit 86 : 92 Stimmen für den Antrag Condrau/Dürrenmatt entschieden, den Sie auf der Fahne finden. Im Unterschied zu uns entschied sich der Ständerat in der Dezembersession für den Antrag des Bundesrates, und zwar mit einem Stimmenverhältnis von 25 gegen 7 Stimmen. Zuvor hatte sich bereits die Vorberatende Kommission der kleinen Kammer mit 6 : 5 Stimmen für den Antrag des Bundesrates entschieden.

Vor diesem Hintergrund hat sich Ihre Kommission am 27. Januar 1977 nochmals zu einer Sitzung zusammengefunden, um die aufgelaufene Differenz zwischen den beiden Räten zu beraten. An der Kommissionssitzung vom Januar nahmen 22 der 23 Mitglieder teil. Das Abstimmungsergebnis vom 27. Januar 1977 in der Kommission darf folglich als repräsentativ qualifiziert werden, obwohl seit der ersten Kommissionssitzung bis zum Januar gewisse personelle Veränderungen in der Kommission festzustellen waren.

Ihre Kommission hat sich am 27. Januar mit 12 : 10 Stimmen für Festhalten am ursprünglichen Beschluss unseres Rates entschieden. Dies ist denn auch der Grund, warum Sie heute sowohl Referenten der Mehrheit wie auch Referenten der Minderheit vorfinden. Dieses Verfahren ist notwendig geworden, weil, wie ich bereits dargelegt habe, sich sowohl der Präsident wie auch der einstmalige Referent welscher Zunge nicht für den Mehrheitsantrag ausgesprochen haben. So sind wir der Auffassung, dass nun die Vertreter der Mehrheit hier ihre Stellungnahme darlegen.

M. Corbat: Un bref rappel des faits: la procédure en cours en vue d'éliminer les divergences existant entre les deux Chambres sur le projet d'un service civil de remplacement a abouti à la situation que je résume brièvement: le Con-

seil national a adopté dans sa session d'automne, à une faible majorité, par 92 voix contre 86, et contre la version du Conseil fédéral, le texte suivant: «Celui auquel sa conscience interdit de recourir à la violence est appelé à faire un service civil de remplacement.» Le Conseil des Etats, dans sa session d'hiver, s'est prononcé à une forte majorité, par 25 voix contre 7, pour la version du Conseil fédéral que je rappelle: «Celui qui, du fait de ses convictions religieuses ou morales, ne peut concilier avec les exigences de sa conscience l'accomplissement du service militaire dans l'armée, est appelé à faire un service civil de remplacement équivalent.»

Notre commission, par 12 voix contre 10, a décidé de proposer au Conseil national de maintenir sa position: la minorité se prononce pour l'adhésion à la décision du Conseil des Etats. En d'autres termes, à deux voix de majorité, c'est la prise en considération de l'objection politique qui l'emporte chez nous, alors que le Conseil des Etats l'a repoussée à une majorité des trois quarts. Il appartient maintenant aux rapporteurs de la majorité de s'exprimer, après quoi M. Oehler et moi-même rapporterons au nom de la minorité.

Condrau, Berichterstatter der Mehrheit: Die Kommission hat beschlossen, im Bereinigungsverfahren zum Ständerat in bezug auf die Zivildienstfrage am Beschluss des Nationalrates festzuhalten, während der Ständerat sich im Dezember für die bundesrätliche Fassung ausgesprochen hatte. Das Thema der Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen hat die eidgenössischen Räte seit der Behandlung der Münchensteiner Initiative im Jahre 1973 ausgiebig beschäftigt. Man kann somit dem Parlament keineswegs den Vorwurf machen, es habe diesem offensichtlichen Minderheitenproblem unseres Landes nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist vermutlich zum Thema auch schon alles gesagt worden, was zu sagen ist. Trotzdem ist bisher in dieser Frage, wie bei den meisten gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen, eine einheitliche Meinung oder schon gar eine Einigung nicht gelungen. Man würde meinen, zwischen dem bundesrätlichen und ständerätlichen einerseits und dem nationalrätlichen Wortlaut andererseits der Verfassungsformulierung bestünde nur ein geringer Unterschied. Es handle sich weitgehend um einen Streit um Worte. Jedenfalls sollte bei einigem guten Willen eine Kompromisslösung gefunden werden, die es zumindest ermöglichen würde, die Initiative vor das Volk zu bringen. Dies soll angeblich bei einem Nullentscheid der beiden Kammern in Frage gestellt sein.

Diese Ausgangslage und die Tatsache, dass das Dienstverweigererproblem heute nicht mehr jene Brisanz enthält wie möglicherweise vor vier Jahren, könnte denn auch manchen Parlamentarier bewegen *ut ali quid*, wie die Mediziner sagen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Die Gründe, die uns aber veranlassen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten und Ihnen diesen wiederum zur Annahme zu empfehlen, sind kurz gesagt folgende:

Wir wissen, dass in der Gewissensfrage sowohl ethische wie religiöse Motive bisher fast ohne grosse Schwierigkeiten anerkannt werden. Die Frage, ob man überhaupt zwischen religiös und ethisch unterscheiden kann und soll, soll hier nicht mehr aufgerollt werden. Anders steht es mit dem Problem der politischen Motivation. Hier liegt nun **eben ein Missverständnis** vor in der Formulierung. Religiöse und ethische Gewissensnormen sind offensichtlich einfühlbar. Die Achtung vor der religiösen Ueberzeugung, die Achtung vor dem ethischen Imperativ gehört offenbar zur Wissensbildung jedes differenzierten Menschen. Toleranz gegenüber anderen religiösen und ethisch fundierten Ueberzeugungen ist mit dem eigenen Gewissen vereinbar. Diese Toleranz hört aber offensichtlich im politischen Bereich auf. Sie wird dort ohnehin klein geschrieben. Nicht dass man anerkennen würde, die Politik sei gewissenlos. Aber das politische Gewissen vermittelt offenbar nicht jene Gewissheit wie das sittliche Wertbewusstsein. Politik wird ja nicht nur mit dem Herzen betrieben, sondern auch

mit dem Verstand. Verstand, Vernunft und Gewissen scheinen aber verschiedenen Ebenen menschlichen Daseins zuzugehören. Mit Dienstverweigerern aus religiösen oder ethischen Gewissensgründen ist eine Diskussion nicht möglich. Deshalb hat man für sie – so paradox dies klingen mag – Verständnis. Bei Militärdienstverweigerern aus politischen Gründen ist im Prinzip eine Diskussion möglich, handelt es sich doch um vernunftmässige Überlegungen. Ihnen kann entgegnet werden, es sei keine Identifikation nötig oder überhaupt möglich, sofern man sich vom anderen überzeugen lässt. Aber unter politischen Gründen wird eben sehr Verschiedenes verstanden, meistens solche, die einen Gegensatz zur gesellschaftlichen Situation unseres Staatswesens aufweisen. Es ist nicht verwunderlich, dass der Begriff «politisch» einen fragwürdigen Klang erhalten hat, wurde er doch genügend missbraucht. Aber es gibt ja auch einen anderen Begriff des «Politischen», nämlich der politischen Vernunft, die zum politischen Gewissen werden kann, und dieses Gewissen bezieht sich, im Gegensatz zum religiös oder ethisch motivierten Gewissen, nicht nur auf den Gewissensträger selbst. Wer seinem religiösen Gewissen nicht Folge leistet, hat lediglich einen Schaden für sich selbst zu befürchten. Er ist ungehorsam. Der allgemeine Grundsatz aber, dass der Krieg, insbesondere der totale Krieg, nicht mehr ein Mittel der politischen Konfliktlösung, sondern nur noch ein Verbrechen an der Menschheit sei, spricht alle an. Der Grundsatz der politischen Vernunft hat somit einen überindividuellen, allgemein menschlichen und mitmenschlichen Gewissenscharakter. Er steht in ethischer Hinsicht sogar über dem subjektiven Gewissensentscheid. Mit dieser Begriffssetzung des ethisch-politischen Gewissens erhalten wir zugleich die Möglichkeit, zu erfahren, worauf sich letztlich dieser Gewissensentscheid bezieht. *In concreto* wird die Dienstleistung einer Armee wohl einzig und allein aus dem Grund für viele zu einem Gewissenskonflikt, weil sie eben auf dem Prinzip der gewalttätigen Auseinandersetzung beruht. Dies zu leugnen wäre doch ein Unsinn. Eine Armee, die nicht gewillt ist, zur Durchsetzung ihres Auftrages Gewalt anzuwenden, wäre eine *contradictio in adjecto*; Armee kommt von Arma – die Waffe. Waffen werden aber weder zum Kartoffelanbau noch zur Geflügelzucht angefertigt und gebraucht, sondern ausschliesslich zum Töten, ob dies nun auf der Jagd zum Erlegen von Tieren geschieht oder im Krieg zur Vernichtung von Menschen.

Nun wurde dann gesagt, dass diese Auffassung, nämlich die Gewaltlosigkeit als Gewissensinhalt zu deklarieren, alle jene zu Gewalttätigen stempeln würde, die bereit wären, Dienst zu leisten. Der Bürger im Wehrkleid, so hiess es im Ständerat, würde in eine Negativrolle gedrängt, die dem volkverbundenen Charakter der Armee schweren Schaden zufügen müsste. Das ist eine unzulässige Vereinfachung, und auch eine sophistische Beweisführung liegt auf der Hand. Die Bereitschaft, an der Verteidigung des Landes aktiv mit der Waffe, oder in anderer Weise der Armee zugehörig, also tatsächlich unter Anwendung von Gewalt, mitzuwirken, bedeutet noch keineswegs für den einzelnen, dass er gewalttätig sei. Es heisst lediglich, dass er bereit ist, den zu schützenden Wert nötigenfalls mit Gewalt erhalten zu wollen, vielleicht sogar ungern, unwillig, gegen schwere innere Widerstände, vielleicht unter Angst und im Bewusstsein des Schreckens. Aber das, was er verteidigt, ist nicht lediglich ein Flecken Boden. Es ist unser Staat, der für seine Bürger, nach Artikel 49 Absatz 1 der Bundesverfassung, die unverletzliche Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert. Um diese Gewissensfreiheit geht es hier und heute.

Ich ersuche Sie deshalb namens der Kommissionsmehrheit, am nationalrätlichen Beschluss festzuhalten und der Kommission Gelegenheit zu geben, gemeinsam mit der ständerätlichen Kommission eine Lösung zu finden, die dem von uns grossmehrheitlich hier akzeptierten Geist der Münchensteiner Initianten entspricht.

M. Speziati, rapporteur de la majorité: Le 5 octobre 1976, notre Conseil a accepté la proposition Dürrenmatt-Condrau par 92 voix contre 86. On la connaît, elle est plus ouverte, plus libérale que celle du Conseil fédéral, qui est caractérisée par la limitation du droit à un service civil aux objecteurs ayant des convictions religieuses et morales, convictions inconciliables avec les exigences de leur conscience.

La proposition de la majorité de votre commission exige que l'on respecte l'opinion de celui auquel sa conscience interdit toute forme de violence, sans aucune discrimination; c'est la différence qui nous oppose à la minorité. Elle est peut-être moins claire que celle de la proposition Dürrenmatt que j'ai toujours préférée. On s'en souvient: «Celui qui pour des raisons de conscience ne peut servir dans l'armée, accomplit un service civil de remplacement, la loi réglant les modalités.» Mais le Conseil fédéral, appuyé par le Conseil des Etats, préfère cette formulation discriminatoire qui se caractérise par les mots «convictions religieuses ou morales». C'est toujours évidemment l'objection politique qui fait peur. J'en comprends très bien les raisons dans une société où les objecteurs sont trop souvent de simples contestataires du régime ou de l'armée «bourgeoise» ou «capitaliste». Cependant, ceux-ci ne sont pas de vrais objecteurs politiques, du moins dans le sens que je donne à ce terme. Ils sont tout au plus des objecteurs de partis que nous ne reconnaissons pas.

Je répète ce que j'ai déjà dit autrefois: les convictions politiques se basant sur une philosophie peuvent très difficilement être vidées de leur contenu éthique ou moral. Chercher une limitation objective entre ce qu'est la morale et ce qu'est la politique exige un effort très appréciable, mais tellement difficile ou presque impossible à faire.

Je veux vous poser une question: êtes-vous en mesure de trouver une limite entre la politique et la morale, la première n'est-elle pas au moins l'application pratique de la deuxième et la politique, sans un support moral, n'est-elle pas ravalée au rang des affaires courantes et peut-être les moins nobles? Où la politique pourrait-elle trouver une inspiration si elle n'a pas une base éthique morale? Mais il faut éviter les confusions. Si un jeune se déclare objecteur de conscience parce que son parti est contre notre Etat libéral ou contre les méthodes de discipline régissant l'armée, pour moi il n'est pas un objecteur politique et il l'est moins encore s'il s'obstine à faire partie d'une collectivité qui s'en prend à l'Etat ou à l'armée.

L'objection que j'admets dans son contexte général est la résultante d'un grave conflit de conscience individuel profondément vécu, qui n'est pas nécessairement religieux ou strictement éthique ou moral. Il serait en tout cas assez facile de déclarer que la morale est égale à la politique en assimilant ainsi les objecteurs politiques à ceux qui invoquent des motifs moraux.

Je veux vous donner un exemple qui puisse distinguer mon opinion sur l'objection de conscience politique de celle, par exemple, que M. Carobbio, le 10 septembre 1976, développait dans son journal, une argumentation d'après laquelle, puisqu'il existe deux motifs de refuser l'actuelle conception de la défense et le rôle qu'elle joue dans notre société par son coût, le refus pour des raisons semblables est assimilable à l'objection politique. Non, je ne puis absolument pas être d'accord avec une objection politique de cette nature.

Mais revenons à la formulation Dürrenmatt-Condrau qui précise «la conscience qui peut empêcher toute forme de violence». Selon moi, celui qui recourt à la violence contre le système ou contre l'armée ne peut absolument pas se réclamer de sa conscience. Je me répéterai une fois encore et, si vous le permettez, dans ma langue pour être plus clair: «Il dissenso politico dal sistema non è di per sé elemento sufficiente per rifiutare l'obbligo del servizio militare. Sarà compito del giudice di apprezzare se nel singolo caso, per la particolare sensibilità del soggetto, il suo rifiuto per ragioni politiche involga così ampiamente, inten-

samente e profondamente il suo animo da dover essere considerato non più soltanto come caso politico, ma come vero e proprio caso di coscienza.»

Et encore, quelles possibilités existe-t-il de se référer à une conscience divisible en plusieurs parties. En ce qui me concerne, la conscience est une et indivisible. Nous voulons donner une contribution à la vraie liberté de l'individu, qui doit être acquise sérieusement à l'intention même de participer à la vie de l'Etat, de l'Etat de droit toujours meilleur et plus noble. La valeur de la liberté de choix à laisser à un jeune est tellement immense que l'on peut même risquer d'être généreux dans quelques cas, peut-être même en faisant une faute.

Puisqu'il paraît que je suis un radical dissident ayant une opinion trop libérale de la liberté – mais la diversité d'opinions est profondément libérale et doit être respectée – je me réjouis d'avoir l'appui de la Jeunesse radicale suisse qui écrivait le 29 avril 1977: «Nous partageons les vues contenues dans la proposition du Conseil national qui prévoit la possibilité d'effectuer un service civil pour tous les citoyens dont la conscience leur défend l'application de la violence, quelle qu'elle soit et quelle que soit la forme sous laquelle elle se présente.

»Nous pensons qu'une division de la conscience en trois parties bien distinctes, comme indiqué par le Conseil fédéral, est particulièrement erronée car on ne peut diviser celle-ci en conscience éthique, conscience religieuse, conscience politique. Le fait que les motifs politiques aient été séparés des motifs éthiques et religieux nous paraît inacceptable parce que cela ne signifie rien d'autre que dire que la politique n'a aucun rapport avec l'éthique ou la religion, au niveau de la conscience s'entend.»

En conclusion, la proposition Luder au Conseil des Etats, se rapprochant dans sa substance de la nôtre, ne fut refusée que par 19 voix contre 15, ce Conseil peut éventuellement une fois s'aligner sur notre position, légèrement plus ouverte et plus libérale.

On a dit à la Chambre haute que «ceux qui parlent de non-violence sont privilégiés» et «donc que les bons soldats sont pour la violence»! Rien de plus simpliste. Le soldat qui doit se battre se trouve évidemment dans une situation de danger qui est toujours celle de légitime défense.

Je vous invite donc à voter avec la majorité de notre commission.

Oehler, Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit Ihrer Kommission vertritt nach wie vor die Auffassung, dass der Vorschlag des Bundesrates das politisch einzig noch Mögliche ist. Alle anderen Lösungen, namentlich der Ihnen von der Kommissionsmehrheit vorgelegte Antrag, gehen dieser Minderheit zu weit. Wir müssen uns daran erinnern, dass in unserem Land alljährlich Hunderttausende von Mitbürgern Militärdienst aus Gewissensgründen leisten. Wir meinen, dass wir diese überwiegende Mehrzahl von Mitbürgern vor den Kopf stossen, wenn wir die Unterscheidung zwischen gewaltfeindlichen und gewaltfreundlichen Mitbürgern machen. Ich gehe mit Herrn Condrau darin einig, dass dies eine einfache, dafür aber eine verständliche Unterscheidung ist. Das Moment der Gewalt ist unserer Ansicht nach immer ein denkbar schlechter Weg, Kriterien für die Zuteilung zum Zivildienst zu finden. Fast genau auf den Zeitpunkt Ihrer Kommissionssitzung vom Januar 1977 hat der Friedensrat eine Schrift herausgegeben unter dem Titel «Soziale Verteidigung». Darin finden wir Hinweise, wonach bereits die heutige Wirtschafts- und Sozialordnung in unserem Staat verfassungsrechtlich abgesichert eine Gewaltanwendung gegenüber all jenen darstellt, die sich nicht mit diesem unserm Staat und seiner Ordnung einverstanden erklären können. Im gleichen Sinne ist nach Auffassung dieser Schrift des Friedensrates die Tätigkeit unserer Polizei, ja der Steuerämter eine Gewaltanwendung. In der Schrift «Soziale Verteidigung» finden wir ein ganzes Dispositiv von gewaltfreien Aktionen,

mit denen in unserem Staat ein gewaltfreier Umsturz herbeigeführt und uns ein anderes System aufgezwungen werden kann.

Nun schaffen wir den Zivildienst bestimmt nicht für den Friedensrat. Man mag dies hier einwenden. Bedingt kann ich dieser Auffassung zustimmen. Ich glaube aber, dass die Kreise, die den Zivildienst für sich in Anspruch nehmen, eher in der Umgebung des Friedensrates angesiedelt als Mitglieder beispielsweise des Unteroffiziersvereins oder anderer militärischer Vereinigungen sind. Ist es deshalb nicht notwendig, dass wir folglich untersuchen, was eben diese Kreise unter dem Begriff der gewaltfreien Aktion verstehen? Ich meine doch. Von verbal gewaltfreien Aktionen haben wir in den vergangenen Jahren viel gehört, gesehen und auch miterlebt. Ich erinnere an die gewaltfreie Aktion von Kaiseraugst, aber auch an die Sitzstreiks auf Tram- und Eisenbahnschienen, aber auch an andere gewaltfreie Aktionen im Inland und im Ausland.

Wenn wir uns hier in diesem Rat zusammen mit dem Ständerat nicht auf eine Lösung einigen können, dann wird es einen Null-Entscheid geben. Deshalb spricht alles für die Regelung des Bundesrates; denn nur auf diese Weise können wir diesen Null-Entscheid vermeiden. Aufgrund verschiedener Gutachten und auch aufgrund der Auffassung Ihrer Kommission wäre dies politisch verheerend, und zwar deswegen politisch verheerend, weil sich dann unser Volk und unsere Stände nicht zum Problem des Zivildienstes äussern könnten. Das Aktionskomitee von Münchenstein vertritt heute in einer Zeitung die Auffassung, dass dies politisch unhaltbar wäre. Ich teile diese Meinung, sie ist rechtlich einwandfrei und sauber.

Als zweitletzten Punkt möchte ich befügen, dass der Schweizerische Friedensrat bereits mit einer neuen Volksinitiative gewunken hat, falls wir seine Ideen nicht annehmen. Ich bin nun der Meinung, dass wir diesen Friedensrat nicht derart hochstilisieren können, weil er in unserem Land glücklicherweise doch nur ein Schattendasein fristet, dass wir ihn indessen doch miteinbeziehen müssen, da bereits eine neue Volksinitiative in den Raum gesetzt ist.

Weiter kommt dazu, dass uns die Ausgestaltung des Zivildienstes nach wir vor unbekannt ist, wie wir auch dessen finanzielle Konsequenzen nicht kennen. Wenn Sie die Botschaft durchsehen sowie die Unterlagen, die zu dieser Botschaft führten, dann stellen Sie fest, dass man von Kosten von 20 bis 25 Millionen Franken spricht. Ich bin nun der Meinung, dass wir dies alles im Rahmen des bundesrätlichen Antrages und des Antrages Ihrer Kommissionsminderheit genauer untersuchen können und nicht Tür und Tor öffnen dürfen, indem wir der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Die grosse Mehrheit, von der Herr Condrau hier soeben sprach, bestand nämlich in unserem Rat noch genau aus sechs Mitgliedern, indem die Abstimmung mit 92 : 86 Stimmen ausfiel. Die grosse Mehrheit, von der er in bezug auf die Kommissionssitzung gesprochen hat, bestand aus zwei Mitgliedern. Wenn einer von ihnen seine Stellungnahme noch geändert hätte, wäre ein Unentschieden herausgekommen. Die grosse Mehrheit ist entsprechend zu relativieren.

M. Corbat, rapporteur de la minorité: C'est donc à deux voix de majorité que notre commission s'est prononcée pour la formule incluant l'objection politique, alors que le Conseil des Etats l'a rejetée à une majorité des trois quarts.

Il convient tout d'abord de remarquer que si nous voulons maintenir notre position face à celle du Conseil des Etats – dont il n'y a pas lieu, en raison de l'importante majorité qui la détermine, de penser qu'il la modifiera – l'initiative de Münchenstein sera définitivement écartée du verdict populaire. Il m'apparaît que, pour des raisons politiques évidentes, une telle issue devrait être évitée. Certes, on peut arguer du fait que les initiants auraient pu rédiger un projet de toutes pièces, afin de le soumettre à l'apprécia-

tion du Parlement et au verdict obligatoire du peuple et des cantons. On ne saurait cependant leur faire grief d'avoir choisi une voie constitutionnelle qui leur est ouverte: celle d'une proposition conçue en termes généraux, ce qui a pour conséquence logique que l'autorité fédérale, si elle accepte, comme nous l'avons fait, de donner suite au vœu des initiants, légifère dans le sens de la proposition faite. Or, si nous maintenons aujourd'hui notre position, il y a de fortes chances pour que l'initiative de Münchenstein ne soit jamais soumise au verdict populaire. Cette seule raison devrait suffire, à mon avis, pour que l'on se rapproche de la position du Conseil des Etats ou que l'on aboutisse à tout le moins à un nouveau texte proche de la proposition de M. le conseiller aux Etats Luder, car il n'y a pratiquement pas de chance pour que le Conseil des Etats accepte le point de vue défendu par les rapporteurs de la majorité, cette majorité n'étant d'ailleurs que de 6 voix au sein de notre Conseil.

Il y a cependant d'autres raisons d'en revenir au projet du gouvernement. Ce projet, je vous le rappelle, tient compte des quatre objectifs principaux de l'initiative de Münchenstein: premièrement, le maintien, comme règle générale, de l'obligation de servir; deuxièmement, l'introduction d'un service civil de remplacement pour les citoyens qui ne peuvent concilier l'accomplissement du service militaire armé avec leur foi ou leur conscience, ce qui correspond exactement au vœu émis par les initiants; troisièmement, la nécessité d'accomplir ce service de remplacement en dehors de l'armée, mais dans le cadre des buts généraux de la Confédération définis dans la constitution; quatrièmement enfin, la nécessité d'exiger des prestations qui ne soient pas inférieures à celles imposées au service militaire.

Notre collègue, M. Dürrenmatt, qui a présidé la commission d'experts, a insisté, devant la commission, sur le fait que, selon les experts, le maintien de l'obligation générale du service militaire au titre de règle exclut le libre choix. Je ne suis pas sûr que le critère auquel il se rallia finalement avec M. Condrau soit conforme à cette exigence car, si un objecteur, en raison de ses convictions politiques, revendique le droit de ne pas se soumettre à un quelconque service pour l'Etat qu'il rejette, je ne vois pas très bien comment cet objecteur acceptera un service civil de remplacement. Notre ordre légal lui offre d'ailleurs les moyens démocratiques lui permettant de poursuivre la réalisation de ses buts politiques, sans pour cela lui offrir un service civil de remplacement qu'il rejettera de toute manière.

Enfin, face aux 887 000 militaires astreints qui, pour un égal motif de conscience, acceptent d'accomplir un service militaire, va-t-on, d'entrée de cause, faire échouer l'institution d'un service civil de remplacement pour les objecteurs de conscience qui l'attendent – ils étaient quelque 350 l'an dernier – et cela uniquement pour les 35 objecteurs politiques qui se sont manifestés également l'an dernier, dont la majorité a refusé tout service par aversion pour la discipline, c'est-à-dire par refus de tout service à la communauté dans laquelle ils vivent, ne serait-ce que dans le cadre de la protection civile ou de toute autre aide aux sinistrés.

Il faut savoir raison garder; ces 35 objecteurs politiques, avec ou sans critère de violence, avec lequel les auteurs de cette proposition espèrent les récupérer, n'accepteront pas davantage un service civil de remplacement.

Je livre à votre méditation les propos tenus ici même, le 30 septembre dernier, à l'occasion de notre précédent débat par le Dr Forel, notre collègue du canton de Vaud. Il a rappelé que le service militaire doit demeurer la règle, le service civil l'exception. Je le cite de mémoire: «le libre choix, a-t-il dit, conduirait à une armée professionnelle; nous n'en voulons pas. En acceptant l'objection politique, on n'accepterait non plus des objecteurs individualisés, mais une collectivité, un parti politique d'objecteurs. Si nous contestons, a-t-il ajouté, certains aspects de la dé-

se nationale, nous n'avons jamais refusé d'entrer dans l'armée. Admettre l'objection politique, c'est légaliser la grève contre l'armée. Nous n'en voulons pas, mais nous voulons supprimer le stupide, le stérile emprisonnement; il faut qu'un collègue civil détermine les objecteurs en évitant toute psychiatrisation humiliante.»

Avec de telles réserves, le Dr Forel devrait aujourd'hui, très normalement, se rallier à notre minorité.

Voulons-nous nous remettre aujourd'hui à philosopher sur la conscience, ainsi que cela a été dit également dans cette enceinte, je crois, par l'un de nos collègues de l'Alliance des indépendants? Même Platon, Kant et Hegel ont estimé que si les idées ont quelque chance de s'appliquer dans la politique, il faut leur trouver des applications pratiques. Le projet initial de service de remplacement y est parvenu mais, à mon sens, pas la solution défendue par M. Condrau.

Le professeur Aubert s'est écrié, en septembre dernier: «Pourquoi voulons-nous, dans l'armée, des gens qui la détestent?» Je partage cette opinion en ajoutant que les objecteurs qui demandent à servir dans un service civil de remplacement, ne pouvant concilier l'usage d'une arme avec leur foi ou leur conscience, ne détestent pas l'armée, ni ceux qui s'astreignent au service militaire; ils demandent simplement un service civil de remplacement s'inscrivant dans le cadre de buts généraux de la Confédération définis dans la constitution. Ils méritent en conséquence une telle alternative. Je vous invite à voter le projet du Conseil fédéral, soutenu par le Conseil des Etats dans sa très grande majorité, et à rejeter, en conséquence, la proposition de majorité de la commission.

Friedrich: Die FDP-Fraktion tritt mit starker Mehrheit für die Kommissionsminderheit ein, d. h. für Zustimmung zum Ständerat; dies im Gegensatz zum Brief der Jungliberalen, der Ihnen kürzlich auf die Pulte geflattert ist. Solche Gegensätze zwischen den Altersstufen kommen ja gelegentlich auch in der Politik vor.

Unsere Erwägungen sind von zweierlei Art; sie sind einerseits materieller Natur und beziehen sich andererseits auf den weiteren Gang des Verfahrens. Was das Materielle betrifft, sind wir nach wie vor der Auffassung, dass das Kriterium der Gewaltlosigkeit in der Praxis genau dieselben Schwierigkeiten verursachen wird, wie die Kriterien «religiös» und «ethisch» nach der bundesrätlichen Formulierung; dies mindestens dann, wenn man das Kriterium der Gewaltlosigkeit ernst nimmt und nicht einfach auf verbale Deklarationen des Verweigerers abstellt, was ja dann praktisch die freie Wahl bedeuten würde.

Zusätzlich bringt nun aber das Abstellen auf den Gewaltverzicht spezifische Schwierigkeiten mit sich, die mit dem Wort «Gewalt» zusammenhängen. Gewalt ist einer jener schillernden Begriffe, die – ähnlich wie die Begriffe Freiheit und Demokratie – von einzelnen Kreisen in ihrem Gehalt systematisch verändert werden, wie das bereits Herr Oehler richtig dargelegt hat.

Die Privilegierung der Dienstverweigerer nach dem Kriterium des Gewaltverzichts hat unseres Erachtens im weiteren eine Reflexwirkung auf die Stellung des Wehrmannes. Auch wenn Herr Condrau das in Abrede stellt, sind wir dennoch der Auffassung, dass der Wehrmann dann irgendwie im Lichte des Gewalttäters erscheinen würde. Das möchten wir unter allen Umständen vermeiden, denn das könnte auf anderen Seiten zu Gewissenkonflikten führen.

Zum selben Ergebnis, nämlich Zustimmung zum Ständerat, kommen wir auch aus Überlegungen zum weiteren Verfahren. Es droht ja, wie bereits gesagt wurde, in dieser Angelegenheit ein Nullentscheid, wenn keine Einigung zwischen den Räten zustande kommen sollte. Ich glaube, es ist selbstverständlich, dass ein solches Resultat politisch nicht nur unerfreulich, sondern höchst lamentabel wäre, dass wir es also unter allen Umständen vermeiden müssen. Oberste Priorität beansprucht daher nach unserer

Auffassung das Bestreben – ich möchte das sehr dick unterstreichen –, dass es überhaupt zu einer Volksabstimmung kommt, und zwar recht bald, ohne weiteres bemühen Sie, dass der Ständerat mit grossem Mehr entschieden hat. Es ist unwahrscheinlich, dass diese grosse Mehrheit so ohne weiteres abbröckeln wird; es ist auch eher unwahrscheinlich, dass in einer Einigungskonferenz plötzlich eine dritte Formel gefunden würde, auf die sich dann alle einigen könnten, wenn man den bisherigen Verlauf des Verfahrens betrachtet. Zu einem baldigen Volksentscheid führt also nur die Einigung auf der bundesrätlichen Lösung, das heisst die Zustimmung zum Ständerat, und ich bitte Sie, in diesem Sinne zu entscheiden.

Gerwig: Ich kann hier ohne Emotionen sprechen; ich gebe zu: Nach so vielen Jahren geht etwas von den Emotionen verloren. Ich glaube, wenn ich Ihnen hier im Namen unserer Fraktion beantrage, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten, dann würde es bedeuten, Eulen nach Athen zu tragen (oder moderner: Treuhandgeschäfte nach Chiasso), wenn ich neuerdings auf alle Details eintreten wollte. Ich bin überzeugt, dass in diesem Falle nun wirklich alles bekannt ist. Sie wissen, dass unsere Fraktion das Gewissen als unteilbar betrachtet und dass wir uns in diesem Gesetz zur Gewaltlosigkeit bekennen. Ich muss weder über das Gewissen, das unteilbar ist, noch einmal sprechen, noch über die Gewaltlosigkeit.

Die Formulierung des Bundesrates, des Ständerates und der Kommissionsminderheit löst nun überhaupt kein Problem; darauf ist bereits von den Kommissionsprechern hingewiesen worden. Es finden dann jene Gnade, die aus vielleicht persönlichen religiösen oder egoistischen Gründen den Militärdienst verweigern wollen. Wir wollen aber alle erfassen, auch jene, die aus Gewissensgründen vom allgemeinen, vom ganzen Staate her gesehen, verweigern. Es wird ja dann noch schlimmer, und das ist ein wichtiges Argument, wenn jene – Herr Dürrenmatt hat am 5. Oktober 1976 die Beispiele angeführt –, die den Militärdienst aus Gründen des totalen Gewissens verweigern, mit 18 Monaten Gefängnis bestraft werden sollen. Glauben Sie denn, es wäre richtig, die einen 18 Monate in den Zivildienst zu schicken und andere milder zu bestrafen? Sie können sich vorstellen, Herr Bundesrat Gnägi, was das dann um die Armee für Diskussionen gibt, die wir nicht wünschen und die der Armee mehr schaden werden als irgend etwas anderes, wenn man jene, die aus ernststen Gewissenskonflikten heraus den Militärdienst verweigern, für 18 Monate ins Gefängnis schicken muss.

Zur Frage des Nullentscheides. Mehr als 60 000 Bürgerinnen und Bürger haben die Anregung der Münchensteiner Lehrer unterzeichnet. Diese wollen an der Abstimmung über eine Lösung mitentscheiden; sie wollen keinen Nullentscheid. Ein Nullentscheid hätte katastrophale Folgen für unsere Demokratie. Aber noch viel schlimmer als ein Nullentscheid ist ein Unternullentscheid, und der Unternullentscheid ist, wenn wir dem Ständerat folgen, weil er eben – wie ich Ihnen schon dargelegt habe – die Probleme überhaupt nicht löst, ein schlimmerer Zustand, als Sie ihn vorher haben.

Und nun Herr Friedrich, der diesmal vor mir gesprochen hat (das letzte Mal nach mir). Es ist mir angenehm, dass ich ihm hier antworten kann. Er hat gesagt: Wir müssen den Nullentscheid dadurch verhindern, dass wir dem Ständerat zustimmen. Es sei dort alles hoffnungslos, der Ständerat habe mit so grossem Mehr entschieden. Das stimmt nun nicht. Herr Luder hat die Minderheit im Ständerat vertreten, unterstützt durch die Herren Aubert, Muheim, Reverdin und Weber. Er hat damals, in einer Eventualabstimmung, einen neuen Antrag gestellt: «Wer jede Anwendung von Gewalt bedingungslos ablehnt und durch die militärische Erfüllung der Wehrpflicht in schwere Gewissensnot gerät.» Er hat also den Antrag Condrau/Dürrenmatt und den Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober

etwas verstärkt. Er ist nur mit 19 : 15 Stimmen unterlegen; es war ein relativ knapper Entscheid. Ich könnte mir vorstellen, und ich würde Herrn Luder folgen im Interesse einer sauberen Lösung, dass dieser Antrag Luder im Ständerat wieder aufgenommen wird und durchkommt. Es müssten nur zwei oder drei Mitglieder des Ständerates anders entscheiden, dann hätten wir eine Lösung, die es den Dienstverweigerern noch etwas erschwert, aber der wir in der Not noch zustimmen könnten. Ich würde also nicht aus Gründen der Hoffnungslosigkeit beim Ständerat, sondern weil wir glauben, dass der Ständerat in dieser Beziehung nachgeben wird, festhalten am Entscheid vom 5. Oktober. Ich würde sagen: Zwingen Sie nicht diejenigen, die einen ernsthaften Entscheid wollen, zu noch weiteren Kompromissen, zu Lösungen, die das Problem nicht regeln. Wir wollen nicht vor einer Situation stehen, dass die Münchensteiner Initianten selbst ihre zur Unkenntlichkeit verstümmelte Initiative selbst nicht mehr unterstützen können. Stimmen wir unseren Beschlüssen zu und geben wir dem Ständerat Gelegenheit, dem Antrag Luder zuzustimmen. Dann haben wir die Möglichkeit, keinen Nullentscheid zu haben, keinen Unternullentscheid, sondern einen sauberen Entscheid im Sinne der Rechtsstaatlichkeit unseres Staatswesens.

Zbinden: Die CVP-Fraktion ist redlich bemüht, das Dienstverweigererproblem einer wahren und praktikablen Lösung entgegenzubringen. Die Fraktionsmitglieder konnten sich jedoch nicht einhellig zur einen oder anderen Lösung durchringen. Wir geben uns Rechenschaft, dass es so oder anders nicht einfach sein wird, in der Gesetzgebung und dann in der praktischen Rechtsanwendung befriedigende Resultate zu erzielen. Wir müssen uns bei der Frage der Dienstverweigerer klar vor Augen halten, dass eine Lösung nicht so sehr nur für Friedenszeiten, sondern vor allem auch für den Konfliktfall, also für den Kriegszustand Geltung hat. Da müssen wir uns schon gut überlegen, wie weit wir auf der allgemeinen Wehrpflicht des Artikels 18 der Bundesverfassung bestehen, oder wie weit wir den zivilen Ersatzdienst für Dienstverweigerer zulassen wollen. Schlussendlich wird es darauf herauskommen, welchen Gewissensnotstand wir einem diensttauglichen Schweizer zubilligen wollen, um ihn auch im Kriegsfall von der Pflicht zu befreien, Land und Volk mit oder ohne Waffe aktiv zu verteidigen.

Für unsere Fraktion gelten folgende Grundsätze als unbestritten: Der diensttauglich erklärte Wehrpflichtige, der sowohl die militärische Erfüllung der Wehrpflicht als auch den zivilen Ersatzdienst verweigert, wird auch künftig bestraft. Neben dem Militärdienst soll grundsätzlich in der Verfassung die Möglichkeit des zivilen Ersatzdienstes, aber nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe, verankert werden. Nur eine echte Gewissensnot soll von der Militärdienstpflicht befreien. Dabei soll der zivile Ersatzdienst nur bei einer besonderen Intensität der Gewissensüberzeugung, bei einem tiefen Gewissenskonflikt zugelassen werden. Schliesslich soll der zivile Ersatzdienst gleichwertig zum Militärdienst sein, d. h. der Dienstverweigerer soll zum Tatbeweis zugelassen werden, dass er bereit ist, ein wirkliches Opfer für unsere staatliche Gemeinschaft auf sich zu nehmen.

Umstritten ist jedoch auch in unserer Fraktion, wie diese Gewissensnot motiviert sein muss, wann sie als genügend schwer anzuerkennen ist. Ich vertrete hier nicht die Mehrheit, aber einen ansehnlichen Teil der Fraktion, der religiöse und ethische Gründe anerkennt und dies namentlich aus folgenden Überlegungen: Unsere Bundesverfassung schützt an mindestens zwei Stellen die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sie bekennt sich daher ausdrücklich zur Freiheit des religiösen Glaubens und der Gewissensüberzeugung. Damit ist zum mindesten das religiöse Element gegeben. Die Münchensteiner Initiative stützt sich gleichfalls in ihrem Text auf Glauben und Gewissen, auch die Initiative deckt somit wenigstens das religiöse Merkmal. Dazu kommt die ethisch motivierte Gewissensnot, die sich auf

eine zwingende, umfassende und für jeden Staat und jede Armee geltende Ueberzeugung zu stützen hat. Das ist das neue Element. Damit sind auch klar die rein politisch motivierten Wissensgründe und mit ihnen jene Dienstverweigerer abgelehnt, die sich gegen unser Staatswesen richten und mit oder ohne Gewalt – ich präzisiere: mit oder ohne Gewalt –, aber mit dem Mittel der Dienstverweigerung unseren Staat konsequent ablehnen. Wir können auch den Vorwurf nicht annehmen, wir würden das Gewissen in ein religiöses, in ein ethisches und ein politisches aufteilen. Dieser Vorwurf ist meines Erachtens ein Slogan und hält einer ernsthaften Prüfung nicht stand. Es gibt jene Hierarchie der Werte, wobei religiöse und ethische Grundhaltungen und Grundwerte nicht auf die gleiche Stufe zu setzen sind mit den sich daraus ergebenden politischen Auffassungen. Es gibt im Bereiche des Gewissens eine Abstufung und eine Wertordnung. Das gilt besonders auch für Dienstverweigerer, wo Grundüberzeugungen nicht gleich einzustufen sind wie die von ihnen jeweils abgeleiteten Werte und Verhaltensweisen. Die politische Haltung und die politische Tätigkeit ist meines Erachtens gerade ein solcher Ausfluss, eine solche Konkretisierung einer tieferen, grundlegenden Ueberzeugung. Ein Journalist hat die Frage so formuliert, ob wir «Gewissensgründe» oder «gewisse Gründe» für die Dienstverweigerung anerkennen wollen.

Wir haben daneben nicht zu übersehende Bedenken gegen die Hinzufügung des Begriffes der Gewaltlosigkeit als Motivation des Gewissenskonfliktes. Es ist dies ein neuer, zusätzlicher, nicht genau fassbarer Begriff, der in der Praxis zu kaum lösbaren Abgrenzungen führen wird. Ist damit beispielsweise physische oder auch psychische Gewalt gemeint? Handelt es sich um die staatliche oder nur um die militärische Gewalt? Umfasst Gewaltlosigkeit auch Nötigung oder sogar den gewaltlosen Widerstand? Wir müssen uns auch ernsthaft fragen, ob ausschliesslich Gewaltlosigkeit zu jener entschuldenden Wissensnot führen kann, oder ob nicht auch andere Gründe, die nichts mit der Gewalt zu tun haben, als ernsthafte, zwingende Wissensgründe anerkannt werden müssen. Jedenfalls erfasst sie die religiösen Gründe nicht und noch viel weniger anders gearbete ethische oder politische Gründe. Schliesslich besteht die Gefahr, dass die Verfassung alle Wehrwilligen 999 Promille Schweizer nicht nur zu Gewaltbereiten, sondern sogar zu Gewalttätigen stempelt.

Der Entscheid des Nationalrates sollte vor allem vom Willen getragen sein, dem Volk überhaupt eine Lösung vorzuschlagen. Wir können und dürfen uns keine Patt-Situation erlauben. Nachdem die beiden Räte im Jahre 1973 der Münchensteiner Initiative in ihren Grundzügen zugestimmt haben, müssen wir zusammen mit dem Ständerat eine Formel finden, die dann dem Volk auch unterbreitet werden kann. Schliesslich muss es dem ehrlichen Verfechter des zivilen Ersatzdienstes darum gehen, eine Lösung zu suchen, die vor dem Volk – und ich füge bei: vor den Ständen – Aussicht auf Erfolg hat. Darauf wird es dann auch ankommen, wenn wir den zivilen Ersatzdienst ernsthaft im Auge haben.

In diesem Sinne votiert ein ansehnlicher Teil der CVP-Fraktion für die Lösung des Bundesrates und des Ständerates.

Tschumi: Auch die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass dieses Problem nun endlich einer Lösung entgegengebracht werden soll, einer Lösung, der, wie mein Vorredner gesagt hat, nicht nur die Mehrheit des Volkes, sondern vor allem auch die Mehrheit der Stände zustimmen kann. In diesem Geschäft muss nun doch bestimmt – das ist unser aller Wille – einmal ein Entscheid gefällt werden. Das ist auch das Versprechen, das wir seinerzeit hier im Jahre 1973, als die Initiative behandelt wurde und wo ich als Kommissionsreferent die Ehre hatte, die Meinung der Kommission hier zu vertreten, abgegeben haben, dass diese Initiative nun möglichst rasch zur parlamentarischen Abschlussbehandlung kommen soll.

Unsere Fraktion sieht die Lösung nur im Antrag des Bundesrates, wie ihr auch der Ständerat zugestimmt hat. Wir sind der Meinung, dass der Beschluss des Ständerates schon deshalb zum allgemeinen Beschluss des Parlaments erhoben werden soll, weil diese Meinung schon im Jahre 1973 von der Mehrheit der Kommission hier im Rat vertreten wurde, wo gesagt wurde, dass eine zivile Dienstleistung nur denjenigen Wehrpflichtigen gewährt werden kann, die entschlossen sind, den Militärdienst einzig aus schwerer ethisch oder religiös begründeter Wissensnot zu verweigern.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass die Mehrheit der Studienkommission des «Forum Helveticum» zur Frage des Zivildienstes eine ähnliche Ansicht vertreten hat, und dass damals in ihrem Bericht die Mehrheit festgehalten hat, dass der Zivildienst im Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht nur als Ausnahme eingeführt werden kann und diese zivile Dienstleistung nur Wehrpflichtigen gewährt werden könne, die aus schwerer ethisch oder religiös begründeter Wissensnot den Militärdienst zu verweigern entschlossen sind.

Wir haben auch heute wiederum von Herrn Kollega Conrad vernommen, dass es nicht leicht sein wird, den Begriff des Gewissens zu umschreiben. Das stimmt sicher. Aber wir sind der Meinung, dass dies mit der Zeit in der Praxis möglich sein wird, wie dies auch der Thuner Waffenplatzpsychologe Dr. Stucki seinerzeit in einer längeren Ausführung im «Bund» dargetan hat. Seit Inkrafttreten des neuen Artikels 81 des Militärstrafgesetzes haben unsere Gerichte schon einige Erfahrungen in dieser Richtung sammeln können. Wenn, wie es vorgesehen ist, der Zivildienst auch durch eine zivile Instanz und nach ziviler Gesetzgebung beurteilt werden soll, besteht auch eher die Möglichkeit, ein geeignetes Prüfungsorgan einzusetzen, das nach einem besonderen Verfahren mit Rekursmöglichkeit an eine Oberinstanz jedem einzelnen Zivildienstbewerber ohne weiteres gerecht werden kann.

Aus diesen kurzen ergänzenden Ausführungen möchte ich Sie bitten, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Bommer: Ich bekenne mich zur Minderheit der Kommission, die bereits in der ersten Runde – damals als Mehrheit – dem Antrag des Bundesrates zugestimmt hat. Ich habe allerdings bereits bei der ersten Lesung meine grundsätzlichen Bedenken gegen das Initiativbegehren vor diesem Rat dargelegt. Diese Bedenken sind seither nicht kleiner geworden. Ich habe auf die verfassungsmässige Wehrpflicht jedes Schweizers hingewiesen. Das Wort «Wehrpflicht» beinhaltet ganz unmissverständlich eine Pflicht, sich zu wehren. Mit dieser Pflicht übernimmt jeder persönliche Einschränkungen und Erschwernisse zugunsten der Gemeinschaft. Er muss sich damit abfinden, dass das Wehren auch die Anwendung von Gewalt nicht ausschliesst. Ich habe auch auf die organisatorischen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus der Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes ergeben werden, weil er vom militärischen Bereich vollständig getrennt werden muss. Ich erwähne nur in Stichworten den grossen Personal- und Verwaltungsaufwand für eine kleine Gruppe, die Schwierigkeiten in bezug auf die Führungskader, die Bereitstellung der Unterkünfte und Einsatzmöglichkeiten sowie die eventuell mangelnde Bereitschaft zur Leistung des Ersatzdienstes.

Heute, im Differenzbereinigungsverfahren, geht es nur noch darum, den Text zu bestimmen, der dem Volk und den Ständen vorgelegt werden soll, sofern es überhaupt zu einer Volksabstimmung kommt. Ich würde es sehr bedauern, wenn hier keine Uebereinstimmung zwischen den Räten erreicht werden könnte und damit ein ordnungsgemäss zustande gekommenes Volksbegehren an formellen Barrieren scheitern müsste. Bei allen Vorbehalten für die Schlussabstimmung bin ich deshalb wiederum bereit, der Fassung des Bundesrates und des Ständerates zuzustimmen, und ich möchte Sie bitten, dieser Variante ebenfalls den Vorzug zu geben. Diese Lösung ist im Nationalrat nur

mit 6 Stimmen Unterschied unterlegen. Im Ständerat konnte sie in der entscheidenden Abstimmung eine erdrückende Mehrheit auf sich vereinigen. Unter diesen Voraussetzungen liegt es doch nahe, dass die Verständigung auf dieser Basis gesucht werden muss.

Die Diskussionen in den Räten und in der Öffentlichkeit haben keine vermehrte Klarheit geschaffen, und selbst die gescheiterten Erörterungen haben zum Resultat geführt, dass es äusserst schwierig sein wird, den Begriff der Anwendung von Gewalt so zu umschreiben, dass er die wirkliche Geisteshaltung erfasst, die dem Dienstverweigerer von seinem Gewissen her aufgedrängt wird. Ich frage mich, ob es überhaupt möglich ist, dass ein volljähriger junger Mann im voraus auf jede Anwendung von Gewalt in dem umfassenden Sinne, wie er im Mehrheitsantrag enthalten ist, verzichten kann. Ist es möglich, dass er diese – nehmen wir einmal an – ehrliche Absicht im konkreten Fall tatsächlich nachvollziehen kann? Eine weitere Frage: Können wir einem gesunden Mann die Verpflichtung auf einen Gewaltverzicht abnehmen und glauben, dass er sich umbringen lässt, wenn ihm noch die Möglichkeit offensteht, sich durch Anwendung von Gewalt davor zu bewahren? Ich kann das persönlich nicht glauben.

Wenn meine Auffassung in diesem Falle richtig ist, dann kann sich auch keiner davon dispensieren, Gewalt anzuwenden, wenn andere in Gefahr sind. Damit wären wir wieder bei der Konzeption unserer Landesverteidigung angelangt. Organisation und Ausrüstung unserer Armee sind auf Verteidigung und Abwehr angelegt. Unsere Armee hat ausgesprochen defensiven Charakter. Wir brauchen sie, um Gewalt abzuwenden. Wenn wir auf diese Selbstverteidigung verzichten, dann werden wir die fremde Gewaltanwendung gegen uns direkt provozieren.

Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit begeben wir uns auf unerforschtes Neuland, und die Beurteilungskriterien müssen in der Praxis ganz neu erarbeitet werden. Im Unterschied dazu kann doch nicht bestritten werden, dass der Antrag des Bundesrates, der den Gewissensentscheid aufgrund religiöser und ethischer Motive anerkennt, sich auf eine langjährige Erfahrung der Militärgerichte stützt. Ihre Urteile zeigen, dass man in der Praxis den Weg gefunden hat, um die Unterscheidung vorzunehmen, die mit der Revision des Militärstrafgesetzes vom 5. Oktober 1967 zugunsten der religiösen und ethischen Dienstverweigerer eingeführt worden war.

Ich möchte Sie aus den genannten Gründen nochmals bitten, der Minderheit und damit dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen.

M. Villard: J'appuie, vous le pensez bien, de toute la force de ma conviction, le maintien de la proposition de notre Conseil, celle de MM. Dürrenmatt et Condrau à laquelle je me suis rallié après que la proposition de mon groupe eut été écartée. Comme M. Speziali, je lui préférerais la première proposition plus nette encore de M. Dürrenmatt... peu importe! Ce ne sont pas seulement des divergences de peu de conséquence qui séparent la position de la majorité de notre Conseil de celle du Conseil des Etats et du Conseil fédéral. Il faudrait les analyser en détail; je ne voudrais pas être trop long mais seulement rappeler que, depuis le dépôt de l'initiative de Münchenstein en 1972, environ 2000 objecteurs de conscience ont été condamnés pour leurs convictions au sujet de la non-violence, 545 en 1974, 367 en 1976. Le nombre a diminué, mais le problème subsiste. Comme cela a été souvent rappelé, c'est le problème d'une petite minorité et ce serait à l'honneur de notre pays, de notre système démocratique de résoudre ce problème.

Une possibilité dont on a toujours souligné la valeur, c'était celle du service sanitaire non armé. Je dis bien «c'était», j'emploie intentionnellement l'imparfait parce que, de plus en plus, cette porte est et demeure fermée pour certains jeunes gens qui ont adopté une éthique de non-violence et qui voudraient servir, dans le cadre de

l'armée, mais sans porter d'arme. Ils se heurtent toujours davantage au refus de cette incorporation dans le service militaire non armé. Je connais des cas, dont je pourrais vous parler. Il s'agit cependant de ne pas allonger le débat, mais je me permettrai d'interpeller le Conseil fédéral à ce sujet.

Je voudrais brièvement invoquer un autre aspect: M. Oehler a quelque peu ironisé sur la possibilité d'une nouvelle initiative. Je rappellerai qu'on se plaint très souvent de l'inflation d'initiatives et que peut-être cette inflation est en partie due, dans certains cas, au fait que nous ne réussissons pas toujours à mener à bien notre travail. Ne serait-ce pas là un problème à examiner un peu mieux que ne l'a fait M. Oehler? Le rejet de la proposition du Conseil national aboutira sans doute à une nouvelle initiative; personnellement, je le constate et je le regrette. C'est ainsi, et je me demande si cela est bien nécessaire. En tout cas, le malaise consécutif à la décision du Conseil des Etats est réel.

Je ne veux pas reprendre les problèmes de fond sur lesquels j'ai d'ailleurs pu m'exprimer à plusieurs reprises à cette tribune. Mais je m'insurge contre l'affirmation gratuite de M. Corbat au sujet d'un prétendu «parti politique d'objecteurs de conscience». Ce n'est pas une façon sérieuse d'aborder ce problème, et j'invite les collègues qui ne l'ont pas fait à relire ce qu'écrivait, avant notre récent débat, M. Dürrenmatt au sujet de ce fameux seuil de la conscience... «Schwelle des Gewissens». Là, le problème est posé comme il doit l'être, par quelqu'un qui le connaît bien, qui sait de quoi il parle; des affirmations tendancieuses telles que celles de M. Corbat n'ont en revanche aucune valeur dans l'appréciation de l'importance de ce problème. Et quand notre collègue appelle à la rescousse M. Armand Forel, je me permets de sourire quoique j'aie une grande sympathie pour M. Forel. Pour la plupart des conseillers, cette attitude devrait être plutôt suspecte; elle devrait l'être en tout cas pour ceux qui, sur toutes les questions concernant l'armée, ne ratent pas une occasion d'écharper d'ordinaire les représentants du POP.

Notre décision, même si elle n'a pas été acquise à une grande majorité, faisait honneur à ce Conseil. Je l'ai ressenti de cette façon et beaucoup de mes amis de même. Je vous demande de vous y tenir fermement. En ce monde en proie à la violence, il faut à mon sens se réjouir du fait qu'un certain nombre de jeunes aient ressenti, ressentent vivement le besoin de respect de la vie du prochain. C'est pour eux un impératif des plus sérieux, je le souligne, qui les oblige en quelque sorte à témoigner alors qu'ils ne recueillent qu'une approbation extrêmement limitée et endossent des difficultés que je ne veux pas rappeler ici. Mais, que ces jeunes ressentent ainsi cet impératif vraiment catégorique me paraît un phénomène réjouissant dans le monde actuel. Ils l'éprouvent si bien qu'ils ne peuvent s'y dérober sans risque d'une certaine incohérence intérieure.

Cette prise de conscience contraignante chez ceux dont je parle, dont nous parlons, y compris certains objecteurs politiques – mais pas ceux qui font une politique de parti pour des raisons respectables, nous devrions la prendre en considération. Je vous prie donc d'appuyer la majorité de notre commission et de vous en tenir à notre décision.

Ammann-Bern: Möglicherweise erinnern Sie sich noch, dass ich in der Behandlung dieses Geschäftes zusammen mit anderen Kollegen grosse Bedenken gegen die nachher mit knapper Mehrheit angenommene Formulierung «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst» geäussert habe. Persönlich sehe ich in dieser Formulierung eine – sicher ungewollte – Diskriminierung der überwältigenden Mehrheit der Schweizer Soldaten, die dadurch leichtthin als gewissenlose Gewalttäter abgestempelt würden. Ich hatte damals verlangt, dass zum mindesten ganz klar festgehalten werden müsste, dass mit der gewählten Formu-

lierung auch der eindeutige Verzicht der Gewaltanwendung in persönlicher Notwehr für sich oder seine nächsten Familienangehörigen verstanden werden müsste, dies mit der unbestrittenen Begründung, dass Sinn und Zweck unserer gesamten Militärorganisation einzig und allein diese Notwehr des Schweizervolkes war und bleiben wird. Leider haben die damaligen Befürworter der schliesslich angenommenen Fassung zu dieser Frage keine Stellung mehr bezogen. Das weitere Schicksal dieses umstrittenen Artikels bis zum gegenwärtigen Stand ist Ihnen bekannt. Wir haben heute keine Möglichkeit, an den Formulierungen der beiden Räte irgendwelche Veränderungen anzubringen. Wir können an unserem damaligen Beschluss festhalten oder auf den Beschluss des Ständerates einschwenken.

Einig ist sich die grosse Mehrheit der beiden Räte sicher darin, dass diese Initiative unbedingt dem Volk zur Entscheidung unterbreitet werden muss. Persönlich setze ich mich überzeugt für die Formulierung des Bundesrates und des Ständerates ein.

Für den Fall jedoch, dass die Differenz heute nicht bereinigt werden kann, möchte ich zuhänden der Teilnehmer der dann notwendigen Einigungskonferenz noch einen Kompromissvorschlag ernsthaft zu bedenken geben. Ich würde vorschlagen, den Text unseres Rates mit einigen wenigen Worten zu präzisieren und zu ergänzen. Nach meinem Vorschlag würde der umstrittene Artikel dann wie folgt lauten: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt auch in Fällen der Notwehr verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.»

Es scheint mir persönlich möglich, auf dieser Basis einen Konsens der beiden Räte finden zu können. Den Bedenken der Verfechter des unteilbaren Gewissens würde damit Rechnung getragen; durch die Präzisierung sollte es andererseits auch dem Ständerat möglich sein, das Kriterium der Gewalt als taugliches Entscheidungsmerkmal anzuerkennen. Ich bitte Sie, diese Überlegungen gegebenenfalls ernsthaft zu prüfen. Ein Nullentscheid ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Chopard: Ich möchte mich vorerst zum Votum unseres Kollegen Oehler äussern. Ich werde hier den Verdacht nicht los, dass dieses Votum bösartig war. Ich sage Ihnen das nicht als Farce, sondern weil ich zugehört habe. Ich möchte doch bitten, davon Kenntnis zu nehmen, dass ich nicht glaube, dass dies der Geist ist, in dem wir diese Aufgabe lösen können. Aus dem Votum des Kollegen Oehler habe ich ein tiefes Misstrauen herausgehört gegen alles, was die Mehrheit davon überzeugt hat, dass die von ihr befürwortete Lösung gut sein könnte. So habe ich aus dem Votum des Herrn Oehler herausgehört, dass in dieser Mehrheit Leute vorhanden seien, die im Prinzip unzuverlässig wären. Den Verdacht der Unzuverlässigkeit, den Herr Oehler hier der Mehrheit, zu der auch ich gehöre, unterschiebt, möchte ich nicht auf mir ruhen lassen. Ich gehe aber noch weiter und lege Wert auf die Feststellung, dass in den letzten zwei Weltkriegen sowohl aus dem Kreis der Gewerkschafter wie dem der Sozialdemokraten, zu welchem ich gehöre, die zuverlässigsten Leute in der geistigen wie in der militärischen Landesverteidigung stammten. Ich möchte nicht, dass Kollege Oehler meint oder sogar glaubt, hier darlegen zu können, dass man diesen Kreisen Unzuverlässigkeit oder Misstrauen vorwerfen könne. Kollege Oehler weiss so gut wie ich, dass in den letzten zwei Weltkriegen aus den Kreisen der Sozialdemokraten und der Gewerkschafter niemand wegen Unzuverlässigkeit, wegen Landesverrats oder wegen irgendeines Vergehens gegenüber der militärischen Landesverteidigung abgeurteilt werden musste. Ich kann den Kollegen Oehler nicht begreifen, dass er immer wieder versucht, dem starken Kontingent der Mehrheit solches zu unterschieben. Ich wäre froh, wenn er hier erklären könnte, dass er gegen unsere Kreise keine solchen Feststellun-

gen machte, denn sie wären unzutreffend. Die Geschichte beweist das Gegenteil.

Ich glaube im übrigen, dass wir mit der Verbreitung eines solchen Geistes nichts, aber auch gar nichts zu einer Lösung beitragen können; mit solchen Voten verbreitet man vielmehr nur Misstrauen.

Schliesslich möchte ich Kollege Oehler noch sagen, dass es mir nicht unbekannt ist, dass es antimilitärische Kreise und schlechte Patrioten gibt und schon immer gegeben hat. Ich lege aber noch einmal Wert auf die Feststellung, dass während zwei sehr kritischen Weltkriegen darunter keine Gewerkschaften und Sozialdemokraten zu finden waren. Ich empfinde deshalb Freude, zur Kommissionsmehrheit zu gehören, die sich aus Kreisen rekrutiert, auf die sich die Schweiz bis heute verlassen konnte. Ich bitte Sie, das bei Ihrem Entscheid zu berücksichtigen.

Graf: Ich darf für mich in Anspruch nehmen in diesem Saal, die Münchensteiner Initiative seit Anbeginn, also seit 1973, aus grundsätzlicher Sicht am konsequentesten bekämpft zu haben. Ich stelle das nicht fest, um die Hand nach einem Lorbeer auszustrecken, sondern um an unserer republikanischen Stellungnahme keinerlei Zweifel aufkommen zu lassen. Für uns als Gegner der Initiative wäre es jetzt zwar sehr verlockend, eine Tendenz zu unterstützen, die möglicherweise zu einem Nullentscheid im Parlament führen könnte und damit ein, wenn auch nur vorläufiges, Ende in diesem wahrhaft unergiebigem Seilziehen zwischen den beiden Kammern brächte. Indes, einen solchen Nullentscheid lehnen wir entschieden ab, weil wir der vollendeten Überzeugung sind, dass in einer derart wichtigen und emotionalen Frage das Volk unter allen Umständen das letzte Wort haben muss. Dazu kommt, dass weitherum einfach nicht verstanden würde, wenn eine rechtmässig zustandegekommene Volksinitiative aufgrund des Geschäftsverkehrsgesetzes gebodigt werden könnte, wie das dann zweifellos in breitesten Kreisen zumindest behauptet würde. Wir sind also der festen Meinung, dass aus staatspolitischen Gründen die Volksabstimmung unter keinen Umständen verhindert werden darf.

Der Nationalrat hat es in der Hand, diesen Volksentscheid zu ermöglichen, indem er nicht dem Antrag seiner Kommissionsmehrheit folgt, sondern Bundesrat und Ständerat zustimmt. Am Entscheid des Nationalrates festhalten zu wollen, wie das die Kommissionsmehrheit empfiehlt, und zwar in der Meinung, der Ständerat werde in einer späteren Phase doch noch nachgeben, ist völlig unrealistisch. Gleichermassen unrealistisch wäre es, auf neue Vorschläge zu hoffen, die möglicherweise im Differenzbereinigungsverfahren gleichsam als *Deus ex machina* auftauchen sollten und das Parlament aus einer offensichtlichen Verlegenheit retten würden. Ich bin da völlig anderer Meinung als Kollege Gerwig. Die tagelange Debatte, das langwierige und wenig erfolgreiche Seilziehen um die endgültige Formulierung des neuen Artikels 18 Bundesverfassung mit und ohne Gewissen sollten doch hinlänglich klargemacht haben, dass auf dem vom Bundesrat vorgezeichneten Weg keine Lösung der Dienstverweigererfrage möglich ist. Sie ist, wie die Entwicklung in der Bundesrepublik ganz besonders deutlich zeigt, nicht möglich, weil die Gewissensprüfung ohne Unrecht zu schaffen, nicht praktikabel ist und unweigerlich zur freien Wahl zwischen Militär- und Zivildienst führen müsste. Ebenso wenig bringt die Formulierung der Mehrheit unseres Rates eine Lösung, weil der Begriff des Gewaltverzichts alles andere als klar ist und in der Praxis zu heillosen Interpretationsschwierigkeiten führen müsste. Wie soll – um nur ein Beispiel zu nennen – ein 19-jähriger bei der Aushebung glaubwürdig erklären, er lehne jede Gewaltanwendung als Mittel zur Lösung internationaler Konflikte ab? Warum soll man sicher sein, dass dieser Mann einige Jahre später noch zu dieser seiner Auffassung steht?

Die Zustimmung zum Beschluss des Ständerates muss unserem Rat um so leichter fallen, als es im Grunde genom-

men völlig gleichgültig ist, ob die ständerätliche Fassung mit der Gewissensprüfung oder die nationalrätliche Fassung mit dem Gewaltverzicht vor das Volk kommt. Denn beide Fassungen haben realistischere keine Chance, von Volk und Ständen angenommen zu werden. Darüber sollten heute auch in Kreisen der vehementesten Befürworter der Zivildienstinitiative keinerlei Zweifel mehr bestehen. Doch gerade erst diese Ablehnung wird den Weg frei machen für eine vernünftige und vertretbare Lösung der Dienstverweigererfrage, für eine Lösung, die auch wir wollen, die aber auf Gesetzesstufe gesucht werden muss. Doch wir weigern uns entschieden, wie ich das von dieser Stelle aus schon früher unterstrich, einer verschwindend kleinen Minderheit wegen unsere Bundesverfassung zu ändern und damit den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ins Wanken zu bringen. Wir setzen solchen Bestrebungen um so stärkeren Widerstand entgegen, als wir restlos überzeugt sind, dass es manchem Drahtzieher im Hintergrund der Dienstverweigerer gar nicht um diese Menschen geht, sondern letzten Endes darum, die Armee zu schwächen und damit unsere militärische Landesverteidigung unglaubwürdig zu machen. Wir halten an dieser Auffassung auch weiterhin fest, um so mehr als sich auch der neue Generalstabschef, Korpskommandant Hans Senn, mit aller Deutlichkeit gegen eine Verfassungsrevision ausgesprochen hat und die Lösung ebenfalls auf Gesetzesstufe sieht. Diese Feststellung möchte ich deshalb unterstreichen, weil sie zeigt, dass man im EMD gar nicht immer einer Meinung ist, wie das des öftern glaubhaft zu machen versucht wird.

Aus all diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Fassung des Bundesrates und des Ständerates.

Frau Morf: Die Zivildienstdebatte hat hier bereits einige Male stattgefunden. Ich will mich nicht mehr dazu äussern. Ich habe meine Meinung nicht geändert und werde sie nicht ändern. Ich bin nach wie vor für den Antrag Dürrenmatt/Condrau. Was uns jetzt beschäftigen muss, ist die Situation, in der wir uns jetzt befinden, wenn sich die Räte nicht einigen können. Niemand war vorher in der Kommission auf die Idee gekommen, dass dieser Fall eintreten könnte, dass eine Verfassungsvorlage, die immerhin von 60 000 Stimmbürgern unterzeichnet worden ist, die auch von Verwaltung und Parlament mit viel Einsatz und jahrelang behandelt wurde, aus Abschied und Traktanden fallen könnte. Wir waren damals alle, als wir davon hörten, überrascht in der Kommission, und ich habe gleich – so unglaublich war ich damals – nach den Juristen gefragt, die solches ausgetüftelt hätten. Mittlerweile haben wir die Antwort auf diese Frage bekommen – von Bundesrat Gnägi –, mit der Berufung auf einige weitere Juristen mit Namen. Es muss also tatsächlich stimmen, dass es so ist, da ein Geschäftsverkehrsgesetz Vorrang hat vor dem Willen und dem Recht von Initianten. Natürlich kann man mit dem Argument kommen und sagen, sie hätten ja eine formulierte Initiative einreichen können. Aber da muss man natürlich auch darauf hinweisen, wie oft formulierte Initiativen schon zurückgewiesen wurden mit dem Vorwand, sie wiesen formale Mängel auf, und mit weiteren billigen Argumenten jeweils gefunden werden.

Man kann sich jetzt fragen: Wo wird diese Situation hinführen? Kann sie eine Tendenz einleiten, dass man unliebsame Initiativen in Form einer allgemeinen Anregung künftighin auf jeden Fall auf diese Art und Weise bodigen wird? Ich finde, dass man auf keinen Fall auf den Ständerat einschwenken sollte. Ich finde, es ist jetzt ganz besonders wichtig, dass wir mit aller Dringlichkeit uns die Aufgabe stellen, das Geschäftsverkehrsgesetz zu ändern; dies auch im Hinblick auf künftige Pannen. Und dass wir dabei die Möglichkeit vorsehen, beide Fassungen, jene des Nationalrates und jene des Ständerates, dem Volk vorzulegen.

Dürrenmatt: Ich stelle Ihnen den Antrag, festzuhalten und sich der Mehrheit der Kommission anzuschliessen.

Ich habe nicht im Sinn, alle Argumente abermals auszubringen, die mich seinerzeit, aus enger Zusammenarbeit mit der Expertenkommission, zu unserer Formulierung bewogen hatten. Ich bin für Festhalten gegenüber dem Ständerat einmal deshalb, weil mich die jetzige Debatte nicht umzukehren vermocht hat. Ich stelle auch fest, dass der Ständerat keinen endgültigen Beschluss gefasst hat, und ich halte an der Formulierung der Mehrheit auch aus einer gewissen Erfahrung heraus fest. Ich hatte in den letzten Monaten Gelegenheit, zu diesem Thema vor Offiziersgesellschaften zu sprechen. Ich habe daher die Beobachtung gemacht, dass im jüngeren Offizierskorps, etwa vom Leutnant bis zum Major, die Mehrheit meiner Auffassung zugestimmt hat.

Was mich einigermaßen erschüttert, ist die Wandlung, die der Begriff der Gewalt, den wir in die Diskussion geworfen haben, in diesen letzten Wochen durchgemacht hat. Dass es tatsächlich möglich ist, wie der Herr Kommissionspräsident hier festgestellt hat, unser Text – der jetzige Text der Mehrheit – berge die Gefahr in sich, dass man zweierlei Schweizer unterscheiden werde: gewaltfreie und gewalttätige. Der Gedanke, dass der Begriff «Gewalttäter» eine bestimmte Kategorie von Verbrechern umschreibt, wird überhaupt nicht mehr in Erwägung gezogen. Es ist bemerkenswert für die Verfassung, in der wir uns befinden, dass man zwischen der legitimen Anwendung der Gewalt und der illegitimen, der gesetzeswidrigen, gar nicht mehr unterscheidet. Unser Vorschlag hatte aus Gründen, auf die ich, wie gesagt, nicht mehr zurückkomme, in das Zentrum des Gewissensentscheides die Einstellung zur Gewalt im Zeitalter der Gewalttätigkeiten gebracht.

Ich möchte zu den Voten von zwei Kollegen noch einige Präzisierungen vornehmen. Es ist schade: Herr Roth ist jetzt nicht anwesend; er ist der eine Kollege, und der andere ist Herr Ammann. Nach meinem Votum in der Herbstsession hatte Herr Roth hier erklärt, der Schweizer Soldat sei kein Gewalttäter; er werde mobilisiert und halte an der Grenze den Feind ab. Ich wehre mich indessen dagegen, dass man an diesem Punkt mit der Feststellung aufhört. Wir haben zweimal in der neuen Geschichte die Chance gehabt, dass es bei der Grenzbefestigung geblieben ist. Aber ich frage Sie: Wozu geben wir Milliarden aus für unsere Rüstung? Wir geben sie doch aus, um zurückzuschlagen, nicht als Gewalttäter, sondern in der legitimen Form des Krieges und in der Achtung des Kriegsrechtes, eine Achtung, die wir von unseren Soldaten verlangen, wenn sie mit Gewalt auf Gewalt antworten. In den Ausführungen der Expertenkommission wie in meinen persönlichen Ausführungen hier vor dem Rat habe ich keinerlei Zweifel darüber aufkommen lassen, dass ich der Meinung bin, in einer Zeit, in der die Gewalttat nicht verschwunden ist, gebe es keine andere Möglichkeit für einen Staat, besonders vom Zuschnitt der Schweiz, als auf Gewalt mit Gewalt zu antworten. Ich hatte darüberhinaus zu zeigen versucht, warum es Zeitgenossen gibt, die heute ganz allgemein zur Frage auch der legitimen Gewaltanwendung in Zweifel geraten.

Von da aus möchte ich auf die Argumente von Herrn Ammann zu sprechen kommen. Das ist ja das Bezeichnende für unsere Wehrsituation, dass wir uns als Staat permanent im Zustand der Selbstverteidigung, der Notwehr befinden. Wenn es einen Staat in Europa gibt, der mit Recht von sich behaupten darf, dass er wehrbereit sei aus Notwehr, so ist es unser Staat. Ich finde eben deshalb, dass sich bei der Frage nach dem Gewissensentscheid für jenen, der den Militärdienst verweigert, an der Realität, unserer Notwehrsituation, die Grenze verwischen kann zwischen dem persönlichen Schicksal und dem Schicksal, das wir alle teilen als Mitglieder dieses Volkes. Wir lehnen es ab, gewaltlos zuzusehen, wie man uns überfährt. Aber wir haben keine aussenpolitischen Aspirationen, von denen man sagen könnte, wir sprächen von Verteidigung und meinten den Angriff. Daraus haben sich jene Unsicherhei-

ten ergeben, die im Votum von Herrn Roth zum Ausdruck kamen. Der Schweizer Soldat ist kein Gewalttäter. Er wartet an der Grenze, bis der andere kommt; aber eben – dann schlägt er zurück. Wenn die jüngeren Offiziere unserer Formulierung zugestimmt haben, so deshalb, weil sie sagen: Wir müssen darüber im klaren sein, dass der Fall kommen kann, da wir Gewalt mit Gewalt beantworten müssen. Beim Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft hatte man Gewaltmittel, aber man wagte sie nicht einzusetzen; man verhandelte, bis man nicht mehr kämpfen konnte. Wir müssen uns von dieser Vorstellung frei machen, dass der Erste Weltkrieg mit der Grenzbesetzung endigte, der Zweite Weltkrieg mit der Grenzbesetzung, für die man den etwas kräftigeren Ausdruck «Aktivdienst» verwendete, und dass er dann aufhörte. Es kann der Fall kommen, da wir Gewalt mit Gewalt beantworten müssen. Es war meine Ueberzeugung, dass eben an diesem Punkt der politische Dienstverweigerer Farbe bekennen muss. Daher geht es eben um den Begriff des Notrechtes.

Ich halte an meiner Ueberzeugung fest. Ich verstehe es, wenn jetzt argumentiert wurde, man sollte endlich zu Ende kommen. Wir wollen uns aber darüber klar sein, dass der Hauptwiderstand aus einer Formulierung stammt, die Herr Bommer gebraucht hat: Wir betreten Neuland. Wir stehen abermals an einem Punkt unserer Lage, da wir sehr viel Neuland zu betreten haben; wir versuchen dabei, zu selektionieren und jenes Neuland, dass uns im Augenblick nicht gerade auf den Nägeln brennt, beiseite zu schieben.

Sicher trifft die Behauptung zu, dass die Chancen vor dem Volk für beide Lösungen gering sind; hier teile ich die Auffassung des Herrn Graf. Aber wir haben uns in dieser Sache nun einmal engagiert. Wenn ich mich engagiere, so tue ich es für die bessere und nicht für die opportunistische Lösung. Wir müssen uns doch klar sein: Wenn schon die Chancen für beide Formulierungen schlecht sind, so steht für mich fest, dass jene der offiziellen Formulierungen deshalb die schlechteren sind, weil wir wissen, dass die Urheber der Initiative – das Komitee von Münchenstein – den Vorschlag des Bundesrates nicht akzeptieren werden. So kommen manche zum Schluss, um so ruhiger könnte man sagen, es müsse in dieser Sache endlich ein Ende gefunden werden, denn sie werde vom Volk ohnehin verworfen. Das ist eine Auffassung; ich bedaure, sie nicht teilen zu können.

Condrau, Berichterstatter der Mehrheit: Es hat sich gezeigt, dass eine hier durchgeführte Diskussion einmal gefasste Meinungen kaum wesentlich zu beeinflussen vermag. Aus diesem Grunde verzichte ich darauf, hier noch einmal Argumente vorzutragen, die bereits erwähnt worden sind, aber offensichtlich nicht verfangen.

Der Begriff der Gewalt bzw. Gewaltlosigkeit wird immer wieder erwähnt und dabei behauptet, es sei kaum möglich, in der Praxis mit diesem Begriff zu arbeiten. Herr Friedrich erklärte das u. a. und sagte, das Kriterium der Gewaltlosigkeit sei genau so schwierig zu handhaben wie die übrigen Gründe. Dem kann man zustimmen. Man müsste aber auch der gegenteiligen Ueberlegung zustimmen: Das Kriterium der Gewaltlosigkeit ist genauso einfach zu handhaben wie die anderen Gründe. Herr Zbinden hat hier festgehalten, es gebe eine Hierarchie der Werte. Ich will nicht näher auf die Fragwürdigkeit dieser Aussage eintreten, aber immerhin zurückfragen, wer denn diese Hierarchie bestimme und von welchem Werturteil man auszugehen habe. Ich habe ja angeführt, dass beispielsweise politische Ueberlegungen, politische Gewissensentscheide – wenn man schon von einer Hierarchie sprechen will – wertmässig möglicherweise über den Gewissensentscheiden stehen, die sich letztlich ganz einfach als Gehorsamsentscheide entlarven.

Herr Oehler bezieht seine Gründe gegen die vorgeschlagene Formulierung des Nationalrates aus wohl etwas einseitiger Literatur. Ich möchte ihm doch empfehlen, ausser diesen Schriften sich vielleicht einmal an Leuten zu orien-

tieren, die im öffentlichen Leben stehen und in ihrer politischen Anschauung sicher über jeden Zweifel erhaben sind, wie beispielsweise der deutsche Philosoph und Physiker Carl Friedrich von Weizsäcker. Ich erlaube mir, ihn kurz zu zitieren:

«Wir befinden uns in einer Uebergangszeit, in der der grosse Krieg schon schlechthin verwerflich, aber doch noch möglich ist. So ist auch unser ethisches Verhalten zur Möglichkeit des Krieges ein unsicheres Verhalten des Ueberganges. Einige» – eben diese berühmte, nach Herrn Graf zu vernachlässigende Minderheit möglicherweise – «versuchen heute schon, streng nach derjenigen Ethik zu leben, die eines Tages wird die herrschende sein müssen, und verweigern jede Beteiligung an der Vorbereitung auf den möglichen Krieg. Sie tun etwas Notwendiges, etwas, das zu tun sich jemand bereit finden muss.»

Für diese Leute wollen wir hier eine Formulierung in der Bundesverfassung schaffen, die zweifellos für viele nicht so einfach zu durchschauen ist wie die Formulierung des Bundesrates. Es geht hier um eine politische Ueberlegung – damit möchte ich Herrn Graf doch noch antworten –, um die Entscheidung, die ein Teil von uns zwar mit vernünftigen Ueberlegungen, aber möglicherweise schweren Herzens trifft. Das heisst im Klartext: Viele von uns sehen die Notwendigkeit einer Regelung ein, ohne mit Leib und Seele dafür zu sein; es heisst, dass wir bereit sind, einer zu meist jugendlichen Minderheit Verständnis entgegenzubringen.

Andererseits ist nicht auszuschliessen, dass hinter dieser politischen Vernunftübung der Wunschgedanke sich einnistet, das Volk werde die nötigen Korrekturen schon vornehmen. Unsere Armee ist sicher viel zu stark mit dem Volk und dem schweizerischen Nationalbewusstsein verbunden (also auch mit der unverrückbaren Entschlossenheit, im Falle eines kriegerischen Angriffes unser Land mit der Waffe zu verteidigen), als dass es bereit wäre, Abweichungen von dieser Maxime ohne zwingenden Grund zu tolerieren. So sieht sich jeder Parlamentarier in diesem Haus und in dieser Frage vor einen Gewissensentscheid gestellt; dieser Gewissensentscheid ist weder ethischer noch religiöser, sondern politischer Natur; womit bereits bewiesen wäre, dass letztlich jeder politische Entscheid ein Gewissensentscheid ist.

Geben Sie uns die Gelegenheit, diesen Entscheid noch einmal in aller Ruhe und Gründlichkeit mit der ständerrätlichen Kommission durchzuberaten. Wir haben noch die Möglichkeit einer gemeinsamen Einigung, und die wollen wir uns heute nicht wegnehmen lassen.

Oehler, Berichterstatter der Minderheit: Ich spreche hier als Vertreter der Minderheit und nicht als Präsident der Kommission, nachdem es gewisse Gewichtsverschiebungen in der Kommission gegeben hat. Ich möchte zusammenfassend festhalten, dass in allen Voten glücklicherweise zum Ausdruck gekommen ist, dass man es wünscht und anstrebt, das kein Nullentscheid gefasst wird, sondern dass ein Entscheid vom Volk gefällt werden kann. Ich möchte zu drei Punkten Stellung nehmen. Vorerst möchte ich Herrn Condrau nur etwas Kleines zu bedenken geben. Wir halten hier eine politische Diskussion und kein akademisches Kolloquium, und infolgedessen ist es nicht gebräuchlich, dass man hier Literaturverzeichnisse vorlegt. Ich habe genau so wie er einen einzigen Autor bzw. ein einziges Buch zitiert, er Weizsäcker und ich für meine Haltung das Buch des Schweizerischen Friedensrates. Ich könnte ihm infolgedessen genau gleich unterschieben, er würde seine Auffassung aufgrund von einseitigen Quellen machen, eine Unterschiebung, die ich ihm selbstverständlich nicht mache.

Herrn Chopard möchte ich folgendes sagen: Er verdient eine Antwort. Er hat mit einer für mich sehr eigenartigen und grosszügigen Interpretierkunst meine Ausführungen ergänzt. Ich habe unter keinem Wort und unter keinem Abschnitt jene Verdächtigungen hier ausstreuen wollen,

die er mir unterschoben hat. Ich habe jene beiden Weltkriege wegen meines Alters nicht erlebt, aber seither habe ich mir mehr als einmal von seinen Fraktionskollegen seine Haltung vorzeigen lassen, nicht zuletzt auch von Herrn Hubacher und Herrn Gerwig. Jene haben mich überzeugt. Herr Chopard, falls Sie das Gesagte in mein Votum hineininterpretieren, kann ich mich nicht entschuldigen; falls Sie es aber so verstanden haben, möchte ich mich dafür entschuldigen, weil das nicht meine Auffassung ist.

Zu Frau Morf: Es war nicht eine Erfindung der Kommission – weder der Mehrheit noch der Minderheit –, dass eine Patt-Situation und entsprechend keine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, falls wir uns zwischen den beiden Räten nicht einigen; das ist vielmehr eine Angelegenheit der Gesetze, welche das Verfahren regeln, und die können wir für diese Angelegenheit heute nicht ändern.

M. Corbat, rapporteur de la minorité: Ce débat a démontré, je crois, que notre Parlement, quelles que soient les tendances qui s'y affrontent, tient à dégager une solution répondant si possible à l'attente des initiants.

Cette initiative, je vous le rappelle, nous l'avons acceptée et nous nous sommes engagés à légiférer pour dégager un projet qui soit applicable dans les faits, un projet à soumettre au peuple.

Une réponse à deux de nos collègues:

M. le conseiller national Gerwig espère que la proposition Luder triomphera au Conseil des Etats. Je ne partage pas son optimisme, car cette proposition ressemble comme une sœur jumelle à celle de notre majorité et le Conseil des Etats, en votation finale, a adopté à l'évidente majorité de 25 voix contre 7 la proposition du Conseil fédéral qui répond à l'attente des initiants.

M. Villard, avec une grosse voix, m'accuse d'affirmations tendancieuses s'agissant de l'éventualité de la création d'un parti d'objecteurs politiques. Cette affirmation, Monsieur Villard, n'est pas de moi; elle était du Dr Forel qui a rappelé qu'il s'opposait au libre choix et qui a remarqué qu'en acceptant l'objection politique, on n'accepterait non plus des objecteurs individualisés, mais peut-être une collectivité, un parti politique d'objecteurs. «Admettre l'objection politique, a-t-il dit c'est légaliser la grève contre l'armée; nous n'en voulons pas, mais nous voulons aussi primer le stupide et stérile emprisonnement.» Je partage cet avis. Il faut qu'un collège à prédominance civile détermine les objecteurs en évitant toute psychiatrisation humiliante.

Il n'est pas question, en effet, d'introduire – et c'est là que gît le véritable problème – l'objection politique dans l'armée. L'armée doit demeurer politiquement neutre; c'est ce qu'a voulu le législateur en inscrivant à l'article 18 de la constitution l'obligation pour chaque citoyen de servir. Notre armée n'est pas le fait d'une oligarchie, comme certains pamphlets le laissent entendre, ni celui d'un parti politique unique au pouvoir, mais elle est le fait de la volonté du peuple et cette volonté mérite d'être respectée.

Le 12 janvier 1972, les initiants de Münchenstein ont déposé leur initiative avec l'appui de 62 343 signatures. C'est pour donner suite aux initiants qu'un projet a été élaboré prévoyant l'introduction d'un service civil de remplacement pour les citoyens qui ne peuvent concilier l'accomplissement du service militaire avec leur foi et leur conscience.

Maintenir la proposition majoritaire qui l'est d'à peine 6 voix, c'est enterrer définitivement l'initiative de Münchenstein, qui ne sera pas soumise au peuple et aux cantons. Nous rallier au contraire au projet du Conseil fédéral soutenu massivement par les Etats, c'est permettre au peuple de se prononcer. A-t-on véritablement peur de ce verdict populaire? Pour ma part, je souhaite cette décision populaire, car en dépit de nos confrontations où ne percent pas toujours les véritables mobiles, le peuple, dans notre régime démocratique helvétique, a toujours, et c'est heu-

reux, le dernier mot et ses décisions sont toujours empreintes de sagesse.

Je vous recommande, en conséquence, de voter en faveur de la minorité.

Bundesrat Gnägi: Ich möchte Ihnen im Namen des Bundesrates beantragen, der Fassung des Ständerates und der Minderheit Ihrer Kommission zuzustimmen. Ich glaube nicht, dass sich dadurch grosse Änderungen im Abstimmungsergebnis ergeben werden. Ich möchte nur drei Gründe noch darlegen, die diese Haltung begründen. Es sind dies materielle Überlegungen, die abstimmungspolitische Lage und die verfahrensrechtlichen Aspekte.

Zur materiellen Seite: Beim Antrag des Bundesrates und Beschluss des Ständerates stellen wir ab auf das Gewissen, das religiös und ethisch begründet sein soll. Die Erforschung und Beurteilung des Gewissens an sich ist eine ausserordentlich schwierige Aufgabe, von der keineswegs feststeht, ob sie voll erfüllt werden kann. Namhafte Psychiater verneinen die Möglichkeit, das Gewissen eines Menschen wirklich zu ergründen. Aus diesem Grund bedeutet das Abstellen auf die religiösen und ethischen Gründe eine nützliche Hilfe. Damit will ich nicht sagen, dass wir in dieser Richtung bereits grosse Erfahrungen haben und wissen, wohin der Weg geht. – Gegenüber dem bringt das vom Nationalrat gewünschte Abstellen auf die Unfähigkeit zur Gewalt kaum zusätzliche Klarheit, sondern im Gegenteil vermehrte Komplikation. Mit dem Begriff der Gewalt wird eine zweite, ebenfalls ungeklärte Grösse neben das Gewissen gestellt, wodurch die Beurteilung des Gewissens nicht erleichtert, sondern meines Erachtens erschwert wird.

Der vom Nationalrat gutgeheissene Verfassungstext gibt keine Definition der Gewalt. Aus dem Sinn der Verfassungsbestimmung ergibt sich, dass darunter die militärische Gewalt, also das militärische Schiessen, Vernichten höchster Güter im Krieg, verstanden werden muss. Hier muss man sich aber fragen, ob dieser Begriff überhaupt genügt. Einmal fehlt ihm die Begrenzung nach oben. Wie weit reicht die im Krieg notwendige Gewalt? Wo liegt die Grenze für das dem an sich wehrbereiten Soldaten Zumutbare?

Noch schwieriger ist in diesem Zusammenhang aber die Festlegung der unteren Grenze der Gewaltanwendung gegen einen Feind, der unser Land mit militärischen Mitteln angegriffen hat. Bis zu einer gewissen unteren Grenze sollte die Gewaltanwendung für jeden Schweizer Bürger im Krieg, also in einer Notwehrsituation, zumutbar sein, so dass er sich hier nicht auf einen Gewissenskonflikt berufen kann. Wo aber liegt diese untere Grenze? Liegt sie auf der Stufe der absoluten Gewaltlosigkeit, d. h. soll der Staat auf den vollkommenen Gewaltverzicht abstellen und diesen damit anerkennen? Oder gibt es Zwischenformen, die ein Mindestmass an Gewalt als zumutbar erklären?

Diese Überlegungen lassen es als fraglich erscheinen, ob mit diesem Text eine wirklich anwendbare Lösung gefunden werden kann.

Zum Zweiten: die abstimmungspolitische Lage. Sie haben die Umfrage der SRG über die Abstimmung über den Fernsehartikel gelesen. Dort ist erklärt worden, die Auseinandersetzung über diesen Artikel sei weitgehend eine Angelegenheit von Insidern gewesen; es sei zu wenig klar gewesen, um was es sich effektiv gehandelt habe. Derjenige, der die Lösung der Münchensteiner Initiative nicht will, wenn er perfid sein sollte, würde der Mehrheit zustimmen; denn hier wird eine Unsicherheit geschaffen, die in der Volksabstimmung unter Umständen verheerend wirken könnte, weil niemand weiss, was diese Gewaltanwendung bedeutet. Hier gilt es, klar zu überlegen, welcher Weg gegangen werden soll. Herr Dürrenmatt hat das mit aller Deutlichkeit gesagt. Beide Lösungen haben geringe Chancen, aber wenn Sie eine Lösung finden, die eine zu grosse Unsicherheit für den Staatsbürger mit sich bringt, wird diese Lösung jedenfalls sicher abgelehnt.

Noch eines: Auch die Mehrheit wird nicht glauben, dass sie mit ihrer Fassung das Dienstverweigererproblem endgültig löst. Sie werden bei Ihnen auch noch eine Kategorie haben, die eben nicht unter diese Verfassungsbestimmung kommt. Bei uns wissen wir zum Vorschlag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates, für wen wir eine Lösung finden können. Wir hätten hier zum mindesten die Chance, eine Teillösung des Dienstverweigererproblems im gegenwärtigen Zeitpunkt zu finden. Das sind die abstimmungspolitischen Überlegungen.

Zum Schluss sei noch ein Hinweis auf die verfahrensrechtliche Lage gemacht. Hier möchte ich doch das Gutachten der Justizabteilung vorlesen. Die Justizabteilung schreibt folgendes: «Die parlamentarische Behandlung einer allgemeinen Anregung wickelt sich in Etappen ab, die in Verfassung und Gesetz normiert sind. Die Bundesversammlung ist an den bezüglichen Verfahrensablauf gebunden. Im Bereich des Volksinitiativrechts sind die Befugnisse der Bundesversammlung begrenzt. Bei der allgemeinen Anregung steht ihr nur in bezug auf die Gültigerklärung bzw. Ungültigerklärung ein Entscheidungsrecht im Sinne einer rechtsverbindlichen und endgültigen Stellungnahme zu. Mit Bezug auf die politische Beurteilung einer allgemeinen Anregung beschränkt sich ihre Mitwirkung hingegen auf ein blosses Mitspracherecht, der eigentliche Entscheid liegt beim Souverän.»

Nun zur zweiten Etappe. «Unseres Erachtens hat die Bundesversammlung auch die zweite Verfahrensetappe» – das ist nun der vorgeschlagene Entwurf – «ungesäumt zu Ende zu führen und im Sinne der Initianten einen Verfassungstext zu erarbeiten. Gelingt ihr das nicht, d. h. können sich die beiden Räte auch nach Durchführung des Differenzbereinigerungsverfahrens und einer allfälligen Einigungskonferenz über den neuen Text nicht einigen, so muss die Verfassungsvorlage nach der geltenden Rechtsordnung Fleiner/Giacometti/Aubert/v. Waldkirch usw. als gescheitert betrachtet werden, womit sie aus Abschied und Traktandum fällt. Ein solcher Fall hat sich bisher allerdings noch nie ereignet. Die Initianten hätten es aber in der Hand, ihr Anliegen durch Einreichung einer neuen Initiative wieder anhängig zu machen.»

Das sind die Überlegungen der Justizabteilung. Damit sind Sie über den materiellen Punkt und über die Verfahrensfrage durch den Sprecher des Bundesrates orientiert worden. Ich muss es Ihnen überlassen, welcher Variante Sie zustimmen wollen. Ich beantrage Ihnen, der Kommission Minderheit und dem Ständerat zuzustimmen.

Ammann-Bern: In meinem ersten Votum bin ich davon ausgegangen, dass wir in diesem Stadium der Beratung an den Texten nichts mehr ändern könnten. Herr Pfister hat mich darüber aufgeklärt, dass dem nicht so ist, so dass mein Antrag nun doch noch behandelt werden kann. Ursprünglich habe ich ihn nur als Empfehlung für die Einigungskommission gedacht gehabt.

Ich gehe einfach davon aus, dass an und für sich der Antrag von Herrn Dürrenmatt, der das Kriterium der Gewalt in den Vordergrund stellt, seine guten Gründe hat; man kann da verschiedener Ansicht sein. Mein Anliegen war immer, dass ein klarer Unterschied gemacht werden müsste zwischen eben der Anwendung aus Gewalt und der Notwehr, und zwar eben, wie ich es formuliert habe, um nicht die übrigen Wehrmänner zu diskriminieren. Deshalb mein Antrag, den Wortlaut, die Formulierung, so wie sie unser Rat angenommen hatte, zu präzisieren mit dem Einfügen von drei Worten, und zwar: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt auch in Fällen der Notwehr» – es sind also etwas mehr Worte – «verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.» Die Begründung dazu habe ich im ersten Votum gegeben. Ich danke Ihnen.

Condrau: Ich ersuche Sie, diesen Antrag Ammann abzulehnen. Ich habe nicht im Sinne, eine längere Diskussion darüber zu führen. Aber es geht nun nicht an, dass wir bereits das beginnen, wovon wir jetzt schon die ganze Zeit

gesprochen haben, nämlich den Begriff der Gewalt in verschiedensten Sektoren aufzuteilen. Der Begriff der Gewaltlosigkeit, den wir eingeführt haben, bezieht sich ausschliesslich auf die Militärdienstverweigerer. Er bezieht sich darauf, dass Menschen in einem Militärdienst auf eine gewalttätige Auseinandersetzung vorbereitet werden. Es kann doch niemals auch darum gehen, jedem Menschen, der in sich einmal, vielleicht sogar nicht einmal aus Notwehr, eine gewalttätige Anwendung verspürt, das Recht dazu zu nehmen. Die Aggressivität des Menschen ist ein menschliches Phänomen, und als solches hat es nichts zu tun mit der hier zur Diskussion stehenden Frage. Es geht hier um etwas Vorbereitetes. Es ist mir auch nicht klar und nicht bekannt, dass man sich in Kursen beispielsweise auf die gewaltsame Notwehr vorbereitet.

Ich finde diesen zusätzlichen Passus überflüssig und bitte Sie, ihn abzulehnen.

Oehler, Berichterstatter der Minderheit: Dieser Antrag von Herrn Ammann zeigt, wie unklar die ganze Angelegenheit ist, wenn wir der Mehrheit des Rates zustimmen würden. Ich glaube indessen, dass der Antrag von Herrn Ammann in der politischen Wirklichkeit und namentlich im Falle der Anwendung unnatürlich wäre, beispielsweise dann, wenn ein Lager von Zivildienstpflichtigen, seien diese nun unter dem Titel der Mehrheit oder der Minderheit dem Zivildienst zugeteilt worden sind, Ziel eines Angriffes oder eines Sabotageaktes wäre. Ich frage mich, ob dann jene Zivildienstpflichtigen sich nicht aus menschlicher Natur, wie es hier eben Herr Condrau dargelegt hat, zur Wehr setzen würden.

Ich glaube, dass der Antrag von Herrn Ammann in der Wirklichkeit nicht durchführbar ist. Deshalb bitte ich Sie, ihn abzulehnen.

M. Corbat, rapporteur de la minorité: La proposition de notre collègue M. Ammann-Berne ressemble comme une sœur jumelle à la proposition de la majorité qui a pour critère la violence. Je ne pense pas qu'elle soit beaucoup plus explicite et qu'elle facilitera l'application d'une disposition constitutionnelle. J'y suis sensible, mais je voudrais rappeler à M. Ammann l'anecdote suivante, à laquelle il vaut la peine de consacrer encore vingt secondes, pour démontrer combien il est difficile d'apprécier un principe comme celui-là. Cette anecdote a été rapportée devant la commission en automne dernier: nous siégeons au moment où se déroulait l'horrible tuerie du camp de Tel-el-Zataar à Beyrouth, ce camp de la mort où l'on exterminait systématiquement les populations civiles. On nous a dit: un jeune Suisse qui rentre dans son pays, après avoir vu cette horrible tuerie dans ce lieu où il est allé apporter son aide dans le cadre d'une mission d'aide de la Croix-Rouge, devient objecteur. Il refusera par la suite, en toute circonstance, peut-être même en état de légitime défense, de se servir d'une arme. On a opposé à cette position celle d'un autre objecteur qui a vu la même tuerie et qui, rentré dans son pays, a dit: «Je suis fermement résolu à faire mon service militaire dans mon pays, car je ne veux pas que Tel-el-Zataar se produise en Suisse.»

Je crois qu'il est très difficile, Monsieur Ammann, dans un texte comme celui-là, d'apprécier une idée sur un plan juridique. C'est la raison pour laquelle je vous propose également de l'abandonner et de vous en tenir à la proposition de la minorité qui a pour elle la clarté et qui pourra s'appliquer dans la réalité des faits.

Präsident: Wir bereinigen Artikel 18 Absatz 5.

Wir haben drei Anträge: den Antrag der Mehrheit der Kommission, die am Beschluss des Nationalrates vom Oktober 1976 festhalten möchte; dann den Antrag von Herrn Ammann, der diesen Beschluss des Nationalrates insofern abändern möchte, als er beifügen will «auch in Fällen der Notwehr»; weiter den Antrag der Minderheit der Kommission, die beantragt, dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Wir gehen folgendermassen vor: Der Antrag der Mehrheit der Kommission wird in eventueller Abstimmung dem Antrag Ammann gegenübergestellt. Das Resultat dieser Abstimmung wird in definitiver Abstimmung dem Antrag der Minderheit gegenübergestellt.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag Ammann	48 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	89 Stimmen

Mitteilung – Communication

Präsident: Ich möchte Ihnen eine Mitteilung machen. Der Verfassungsrat des Kantons Jura lässt allen Ratsmitgliedern eine Eingabe zustellen zur Frage der Gewährleistung der Juraverfassung. Die Eingabe trägt den im Deutschen vielleicht etwas missverständlichen Titel «Botschaft». Es ist aber klar, dass es sich nicht um eine Botschaft im Sinne des parlamentarischen Sprachgebrauchs handelt, sondern um die Uebersetzung des viel weniger spezifischen französischen Wortes «message». Es handelt sich einfach um eine Eingabe mit den Auffassungen des Verfassungsrates. Sie wird Ihnen heute ausgeteilt.

76.507

Postulat Meier Josi. Franchisen-Verträge Contrats de franchise

Wortlaut des Postulates vom 16. Dezember 1976

Das Franchising-System gewinnt zunehmend an Bedeutung. Mit ihm können besonders Kleinbetriebe an Verkaufsmodellen teilnehmen und in Werbung, Forschung und Information Vorteile erwerben, die sonst nur grossen Unternehmen offen stehen. Andererseits kann dieses System unvermerkt gefährliche Abhängigkeiten einzelner Kleinbetriebe herbeiführen oder ausländischen Unternehmen und Organisationen einen übermässigen Einfluss auf ganze inländische Wirtschaftszweige ermöglichen (z. B. in der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte).

Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen, wieweit dieses spezielle Vertragsverhältnis im Obligationenrecht angemessen geregelt und Massnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen getroffen werden sollten.

Texte du postulat du 16 décembre 1976

Le système des accords d'affiliation commerciale prend toujours plus d'importance. Il permet notamment à de petites entreprises de tirer parti de modèles de vente et d'obtenir des avantages dont seules de grandes maisons peuvent ordinairement bénéficier dans les domaines de la publicité, de la recherche et de l'information. Toutefois, ce système peut, sans qu'il y paraisse, placer certaines petites entreprises dans un état de dangereuse dépendance ou donner la faculté à des maisons ou organisations étrangères d'exercer une influence excessive sur des branches entières de l'économie du pays (p. ex. en matière d'utilisation des produits agricoles).

Le Conseil fédéral est prié d'examiner si ce genre de contrat est réglé de manière adéquate dans le code des obligations et s'il convient de prendre des mesures pour empêcher des abus.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Biel, Fischer-Bern, Hofmann, Koller Arnold, Stich (5)

Frau Meier Josi: Mit meinem Postulat beantrage ich Abklärungen und gesetzgeberische Vorarbeiten im Gebiete der sogenannten Franchisenverträge. Vielleicht denken Sie, wenn von Franchise die Rede ist, zuerst an das Selbstbehaltssystem der Krankenkassen. Ich brauche das Wort heute in einem weniger geläufigen Zusammenhang, den Ihnen die Wirtschaftsspezialisten in diesem Rat noch besser aufzeigen könnten, als ich nun das versuche.

Es geht mir um jene im Laufe der letzten Jahre aufgekommenen Unternehmenssysteme, bei denen die eine Partei – der Franchisegeber – einen Namen und eine Vermarktungsidee oder ein Verkaufsmodell entwirft und bis ins kleinste Detail erprobt, um es hernach einer Reihe von Franchisenehmern gegen eine Gebühr – eben gegen die Franchise – zu verpachten. Der Ideenreiche und Erfahrene braucht also weder eine grosse Belegschaft noch grosse Finanzen, um eine grosse Organisation zu schaffen, sondern er arbeitet zusammen mit selbständigen Kleinunternehmern. Diese wiederum profitieren von der Werbekraft eines bekannten und weitverbreiteten Namens, vielleicht auch von bereitgestellten Forschungslaboratorien und Qualitätskontrollen, möglicherweise auch von Finanzierungsvermittlungen oder einem zentralen Materialeinkauf. Sie können trotz ihrer Kleinheit Dienstleistungen von Grossen erbringen, ohne deshalb zu blossen Filialunternehmen abzusinken.

Sie kennen solche Modelle aus Ihrer Umgebung, etwa im Gebiete des Detailhandels, oder vielleicht einen Fitness-Klub. Um seiner Vorteile willen und soweit es Einzelexistenzen fördert und erhält, wäre das System also sehr unterstützungswürdig. Es könnte sich in unserem Lande mit seinen knappen Arbeitskräften in Zeiten der Rezession auch zur Lösung von Expansionsproblemen anbieten.

Solche Ueberlegungen werden aber auch in anderen Ländern angestellt. Darin liegen aber auch die Tücken des Systems. Der Franchisenehmer hat sich, wenn das System funktionieren soll, doch manchen Vorschriften zu unterziehen. Er muss eventuell einen gemeinsamen Namen propagieren und vielleicht vorgeschriebene Rohmaterialien verarbeiten. Ueber solche Vereinheitlichungen kann unter Umständen eine totale wirtschaftliche Abhängigkeit des Franchisenehmers entstehen, aus der es kein Entrinnen mehr gibt. Keineswegs auszuschliessen ist auch, dass ganze Branchen an bestimmte ausländische Lieferquellen angebunden würden. Dieser Vertragstyp ist aber im Kommen. Denken Sie daran, wie mit seiner Hilfe Coca-Cola die Welt eroberte. Stellen Sie sich andererseits vor, wie es herauskommt, wenn mit einem solchen System z. B. unserer Milchwirtschaft vom Ausland her zuerst Verarbeitungs- und Vermarktungsmethoden vermittelt, hernach Handelsmarken zum Gebrauch überlassen und schliesslich vorgeschrieben werden. Da wäre dann der Schritt bis zur Verpflichtung der Materialübernahme klein.

Im Hinblick auf diese sehr gegensätzlichen Probleme ist natürlich die Rechtstatsachenforschung vorläufig noch im Vordergrund. Ich halte aber auch Vorarbeiten auf dem Gebiete der Rechtssetzung nicht für verfrüht. Die Einreihung eines solchen speziellen Vertragsverhältnisses ins OR könnte vor allem dem Kleinunternehmer, den wir selbständig erhalten wollen, eine Klärung seiner oft undurchsichtigen und nicht ungefährlichen Rechtslage bringen. Auf eine Motion habe ich gerade deshalb verzichtet, weil mir die Voraussetzungen für einen verbindlichen Gesetzgebungsauftrag noch nicht genügend erfüllt schienen.

Bundespräsident Furgler: Frau Meier stellt in ihrem Postulat Fragen zur Diskussion, die von grosser rechtlicher und auch praktischer Bedeutung sind. Ähnlich wie die Ausdrücke «Marketing» und «Leasing» Begriffe des modernen Wirtschaftsvokabulars sind, fand auch der von ihr hier zur Diskussion gestellte Begriff im Laufe der letzten Jahre seinen Weg von den USA nach Europa. Wir verstehen dar-

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)

Service civil de remplacement (cst. art. 18)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Maisession
Session	Session de mai
Sessione	Sessione di maggio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.060
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.05.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	513-526
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 695

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.